

# AMTSBLATT

## für den Landkreis Harburg

---

31. Jahrgang      Ausgegeben in Winsen (Luhe) am 04. Juli 2002      Nr. 29

---

<b>Bekanntm. vom</b>	<b>Inhalt</b>	
	<b><u>Landkreis Harburg</u></b>	
04.07.2002	Feststellung der Jahresrechnungen und Entlastung für die Haushaltsjahre 1998 und 1999	689
	<b><u>Gemeinde Neu Wulmstorf</u></b>	
13.06.2002	3. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen	694
13.06.2002	1. Änderungssatzung zur Aufwandsentschädigungssatzung	695
	<b><u>Gemeinde Rosengarten</u></b>	
21.06.2002	Satzung über die Veränderungssperre zum Bebauungsplan „Langenrehm-Dorf“	700
	<b><u>Stadt Winsen (Luhe)</u></b>	
19.06.2002	1. Änderung der Verordnung über weitere Verkaufszeiten	702
19.06.2002	2. Änderung der Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe in den Ortsteilen Borstel, Lohdorf und Roydorf	703
19.06.2002	2. Änderungssatzung zur Satzung über die Festlegung von Schulbezirken	704
19.06.2002	Straßenreinigungsverordnung	706
19.06.2002	Straßenreinigungssatzung	712
19.06.2002	Straßenreinigungsgebührensatzung	717
	<b><u>Samtgemeinde Salzhausen</u></b>	
20.06.2002	Kindergartenbenutzungssatzung	720
20.06.2002	Kindertartengebührensatzung	723
	<b><u>Samtgemeinde Tostedt</u></b>	
13.06.2002	Kindertartengebührensatzung	727
	<b><u>Gemeinde Garlstorf</u></b>	
24.06.2002	Straßenausbaubeitragssatzung	732
	<b><u>Gemeinde Welle</u></b>	
04.07.2002	Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2002 und 2003	742
	<b><u>Gemeinde Wistedt</u></b>	
17.06.2002	Bebauungsplan Nr. 3 „Höhenkamp“ – 1. Ergänzung	744

## **Feststellung der Jahresrechnungen und Entlastung für die Haushaltsjahre 1998 und 1999**

Der Kreistag des Landkreises Harburg hat gemäß § 101 NGO i.V.m. § 65 NLO durch Beschluss vom **18.06.2002** unter gleichzeitiger Entlastung des Oberkreisdirektors die Jahresrechnungen 1998 und 1999 wie folgt festgesetzt.

### **Jahresrechnung 1998**

#### **Zentralhaushalt**

Solleinnahmen (bereinigt)	Verwaltungshaushalt	321.254.401,45 DM
	Vermögenshaushalt	<u>72.853.736,77 DM</u>
zusammen		<b>394.108.138,22 DM</b>

Sollausgaben (bereinigt)	Verwaltungshaushalt	321.254.401,45 DM
	Vermögenshaushalt	<u>72.853.736,77 DM</u>
zusammen		<b>394.108.138,22 DM</b>

Überschuss nach § 42 Abs. 3 Satz 2 GemHVO 0,00 DM

Fehlbetrag 0.00 DM

In den Solleinnahmen und –ausgaben sind enthalten:

Kassenreste:	Verwaltungshaushalt	Einnahmen	11.197.786,90 DM
		Ausgaben	- 200.744,51 DM
	Vermögenshaushalt	Einnahmen	468.432,62 DM
		Ausgaben	0,00 DM

Abgang alter Reste:	Verwaltungshaushalt	Einnahmen	662.997,80 DM
		Ausgaben	- 33.596,57 DM
	Vermögenshaushalt	Einnahmen	0,00 DM
		Ausgaben	0,00 DM

Haushaltsreste:	Verwaltungshaushalt	Einnahmen	0,00 DM
		Ausgaben	885.461,95 DM
	Vermögenshaushalt	Einnahmen	10.054.000,00 DM
		Ausgaben	5.825.019,33 DM

#### **Kreisaltenwohn- und Pflegeheime**

##### **1 Winsen**

Bilanzsumme am 31.12.1998	11.441.05,31 DM
Bilanzgewinn 1998	247.506,54 DM

##### **2 Buchholz**

Bilanzsumme am 31.12.1998	2.824.545,64 DM
Bilanzgewinn 1998	101.809,97 DM

### 3. „Helferichheim“ Tostedt

Bilanzsumme am 31.12.1998	12.230.677,85 DM
Bilanzgewinn 1998	425.342,48 DM

#### Kreiskrankenhäuser

##### 1. Buchholz

Bilanzsumme am 31.12.1998	92.376.368,43 DM
Bilanzgewinn 1998	1.038.110,09 DM

##### 2. Winsen

Bilanzsumme am 31.12.1998	69.103.612,25 DM
Bilanzgewinn 1998	655.751,60 DM

#### Abfallwirtschaft

Bilanzsumme am 31.12.1998	25.431.090,48 DM
Bilanzgewinn 1998	2.832.345,26 DM

#### Abwasserbeseitigung

Bilanzsumme am 31.12.1998	262.887.752,67 DM
Bilanzgewinn 1998	4.950.107,71 DM

### Arthur Vick-Rheuma-Stiftung 1998

Der Jahresabschluss für die **Arthur Vick-Rheuma-Stiftung** wird wie folgt festgesetzt:

Solleinnahmen (bereinigt)	Verwaltungshaushalt	121.360,79 DM
	Vermögenshaushalt	112.178,94 DM
zusammen		<u>233.539,73 DM</u>
Sollausgaben (bereinigt)	Verwaltungshaushalt	121.360,79 DM
	Vermögenshaushalt	112.178,94 DM
zusammen		<u>233.539,73 DM</u>
Überschuss nach § 42 Abs. 3 Satz 2 GemHVO		112.178,94 DM
Fehlbetrag		0,00 DM

**Jahresrechnung 1999**

**Zentralhaushalt**

Solleinnahmen (bereinigt)	Verwaltungshaushalt	323.985.334,07 DM
	Vermögenshaushalt	<u>52.554.224,87 DM</u>
zusammen		376.539.558,94 DM
Sollausgaben (bereinigt)	Verwaltungshaushalt	323.985.334,07 DM
	Vermögenshaushalt	<u>52.554.224,87 DM</u>
zusammen		376.539.558,94 DM
Überschuss nach § 42 Abs. 3 Satz 2 GemHVO		87,79 DM
Fehlbetrag		0,00 DM

In den Solleinnahmen und –ausgaben sind enthalten:

Kassenreste:	Verwaltungshaushalt	Einnahmen	14.827.970,33 DM
		Ausgaben	- 90.417,88 DM
	Vermögenshaushalt	Einnahmen	171.673,09 DM
		Ausgaben	288.127,12 DM
Abgang alter Reste:	Verwaltungshaushalt	Einnahmen	1.450.354,17 DM
		Ausgaben	- 36.395,88 DM
	Vermögenshaushalt	Einnahmen	57.572,15 DM
		Ausgaben	0,00 DM
Haushaltsreste:	Verwaltungshaushalt	Einnahmen	0,00 DM
		Ausgaben	2.066.832,60 DM
	Vermögenshaushalt	Einnahmen	7.088.786,26 DM
		Ausgaben	9.871.014,27 DM

**Kreisaltenwohn- und Pflegeheime**

**4. Winsen**

Bilanzsumme am 31.12.1999	11.871.360,55 DM
Bilanzgewinn 1999	103.611,16 DM

**5. Buchholz**

Bilanzsumme am 31.12.1999	2.875.08,86 DM
Bilanzgewinn 1999	30.808,44 DM

**6. „Helferichheim“ Tostedt**

Bilanzsumme am 31.12.1999	12.594.008,06 DM
Bilanzgewinn 1999	271.787,97 DM

### Abfallwirtschaft

Bilanzsumme am 31.12.1999	20.769.112,25 DM
Bilanzverlust 1999	2.983.096,54 DM

### Abwasserbeseitigung

Bilanzsumme am 31.12.1999	262.837.333,57 DM
Bilanzgewinn 1999	3.504.955,19 DM

### Kreisstraßen

Bilanzsumme am 31.12.1999	63.801.842,91 DM
Jahresfehlbetrag 1999	60.629,79 DM

### Arthur Vick-Rheuma-Stiftung 1999

Der Jahresabschluss für die **Arthur Vick-Rheuma-Stiftung** wird wie folgt festgesetzt:

Solleinnahmen (bereinigt)	Verwaltungshaushalt	101.048,35 DM
	Vermögenshaushalt	5.822,77 DM
zusammen		<u>106.871,12 DM</u>
Sollausgaben (bereinigt)	Verwaltungshaushalt	101.048,35 DM
	Vermögenshaushalt	5.822,77 DM
zusammen		<u>106.871,12 DM</u>
Überschuss nach § 42 Abs. 3 Satz 2 GemHVO		5.822,77 DM
Fehlbetrag		0,00 DM

Gemäß § 65 der Nieders. Landkreisordnung (NLO) i.V.m. § 101 Abs. 2 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) wird der Beschluss des Kreistages des Landkreises Harburg über die Jahresrechnungen 1998 und 1999 und die Entlastung des Oberkreisdirektors öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresrechnungen 1998 und 1999 mit Rechenschaftsbericht sowie der um die Stellungnahme des Oberkreisdirektors ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes zu diesen Jahresrechnungen liegen gemäß § 65 NLO i.V.m. §§ 101 Abs. 2 NGO und 120 Abs. 4 NGO in der Zeit vom 05.07.2002 bis zum 15.07.2002 montags bis donnerstags von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr und freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr zur Einsichtnahme im Kreishaus in Winsen (Luhe), Schlossplatz 6, Gebäude B, Zimmer 121 öffentlich aus.

Die Schlussberichte des Rechnungsprüfungsamtes zu den Jahresrechnungen 1998 und 1999 mit den Stellungnahmen des Oberkreisdirektors werden gegen Kostenerstattung i.H.v. zusammen 15,00 EUR an Dritte abgegeben.

Winsen (Luhe), den 04.07.2002

Landkreis Harburg  
Der Oberkreisdirektor

In Vertretung



Gedaschko



## Satzung

**zur 3. Änderung der Satzung der Gemeinde Neu Wulmstorf,  
Landkreis Harburg, über die Erhebung von Gebühren  
für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen  
(Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen)  
in der Fassung vom 07.09.2000  
(Amtsblatt für den Landkreis Harburg, Seite 705)**

Aufgrund der §§ 6,8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit den §§ 148 und 149 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Neu Wulmstorf in seiner Sitzung am 13.06.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 3 der Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen erhält folgende Fassung:

**“ § 3  
Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung

- |  |             |
|--|-------------|
| 1. aus Hauskläranlagen bei der Regelabfuhr sowie bei jeder weiteren Entleerung (Bedarfsentleerung) gem. § 5 Abs. 1 Nr. 2 der Grundstücksabwasseranlagensatzung je cbm tatsächlicher Abfuhrmenge                                      | 33,16 Euro  |
| 2. aus Mehrkammer-Absetzgruben und abflusslosen Sammelgruben gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 4 der Grundstücksabwasseranlagensatzung je cbm tatsächlich entnommener Abfuhrmenge bei der Regelentleerung und bei der Bedarfsentleerung | 25,98 Euro“ |

Diese Änderungsatzung tritt rückwirkend zum 01.05.2002 in Kraft.

Neu Wulmstorf, den 13.06.2002

  
Günter Schadwinkel  
Bürgermeister





# Satzung

zur 1. Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsfrauen, Ratsherren und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Neu Wulmstorf vom 26.04.2001

## (Aufwandsentschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 6, 29, 39, 40 und 51 Abs. 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der z.Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Neu Wulmstorf in seiner Sitzung am 13.06.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Abs. 4 Satz 1 der Aufwandsentschädigungssatzung erhält folgende Fassung:

„Sitzungsgeld und Fahrtkostenentschädigung werden für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen monatlich nachträglich gezahlt.“

§ 1 Abs. 5 der Aufwandsentschädigungssatzung erhält folgende Fassung:

„(5) Für die Fahrtkostenentschädigung gilt Abs. 2 Satz 1 entsprechend.“

§ 2 Abs. 1 der Aufwandsentschädigungssatzung erhält folgende Fassung:

„Die Ratsfrauen und -herren erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,-- €. Sie erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen (für Fraktionssitzungen begrenzt auf höchstens 24 pro Jahr) in Höhe von 17,-- € je Sitzung. Für Ratsfrauen und -herren, denen infolge ihrer Mandatstätigkeit Aufwendungen für eine Kinderbetreuung entstehen, erhöht sich das Sitzungsgeld auf entsprechenden Nachweis um bis zu 11,-- €/angefangene Stunde, begrenzt auf höchstens 8 Stunden/Tag.“

## § 4

§ 3 der Aufwandsentschädigungssatzung erhält folgende Fassung:

„(1) Neben den Beträgen aus § 2 Abs. 1 Sätze 2 und 3 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) an die/den 1. stellv. Bürgermeister/in	436,-- €
b) an die/den 2. stellv. Bürgermeister/in	304,-- €
c) an die Fraktions-/Gruppenvorsitzenden	370,-- €
d) an die dem Verwaltungsausschuss angehörenden Ratsfrauen und -herren	200,-- €

- (2) Vereinigt eine Ratsfrau oder ein Ratsherr mehrere der in Abs. 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält sie/er von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste.“

§ 5 der Aufwandsentschädigungssatzung erhält folgende Fassung:

„Für die Teilnahme an Rats-, Fraktions- und Ausschusssitzungen wird den Ratsfrauen und -herren eine pauschale Fahrtkostenentschädigung gewährt. Sie beträgt 4,-- € je Sitzung und wird monatlich nachträglich gezahlt.“

Es wird folgender § 6 a neu eingefügt:

#### „§ 6 a

Gewährung von finanziellen Zuwendungen an die im Gemeinderat vertretenen Fraktionen/Gruppen (Fraktionskostenzuschüsse)

- (1) Zu den Aufwendungen, die den Fraktionen/Gruppen des Gemeinderates im Rahmen ihrer Gemeinderatsarbeit entstehen, werden ihnen gemäß § 39 b Absatz 3 NGO Zuschüsse gewährt. Diese betragen monatlich 10,-- € pro Fraktions-/Gruppenmitglied.

Der sich für jede im Gemeinderat vertretene Fraktion/Gruppe ergebende Fraktionskostenzuschuss wird jeweils zu Beginn eines Kalender- bzw. Haushaltsjahres ausbezahlt und auf ein von jedem Fraktions-/Gruppenvorsitzenden anzugebendes Konto überwiesen. Sollte der gewährte Zuschuss in dem betreffenden Haushaltsjahr nicht vollständig verbraucht werden, ist eine Übertragung in das Folgejahr zulässig.

- (2) Die Gewährung der Fraktionskostenzuschüsse erfolgt auf Basis der jeweils zu Beginn des Haushaltsjahres bestehenden Fraktions-/Gruppenstärken mittels Zuwendungsbescheides. Diesem Bescheid wird ein Nachweisvordruck zur rechtmäßigen Verwendung der Zuschüsse beigelegt, welcher zu Beginn des jeweils nächsten Haushaltsjahres ausgefüllt zurückzugeben ist. Bei der Verwendung der gewährten Zuschüsse sind die dieser Satzung als Anlage beigelegten Hinweise zu beachten.“

## § 7

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2003 in Kraft.

Neu Wulmstorf, 13.06.2002

  
Günter Schadwinkel  
Bürgermeister



## **ANLAGE** **zu § 6 a der Aufwandsentschädigungssatzung**

Hinweise zur Verwendung der den Fraktionen/Gruppen im Gemeinderat der Gemeinde Neu Wulmstorf gewährten Zuwendungen (Fraktionskosten-Zuschüsse)

### **Vorbemerkung:**

**Bürräumlichkeiten und Geschäftsbedarf werden wie bisher auch im Umfang durch sächliche Aufwendungen bereitgestellt. Es wird davon ausgegangen, dass Personalausgaben (hauptamtliche Fraktionsmitarbeiter) nicht anfallen.**

Die den Fraktionen und Gruppen nach § 39 b Abs. 3 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) gewährten Zuwendungen dürfen wie folgt verwendet werden:

### **REISEKOSTEN**

- Hierunter fallen Reisen der Fraktion/Gruppe oder einzelner Mitglieder im Auftrag der Fraktion/ Gruppe wenn sie der Vorbereitung von Initiativen der Fraktion/Gruppe in der Vertretung oder der Meinungsbildung dienen, die in der Vertretung anstehen (Informationsreisen).

### **DURCHFÜHRUNG VON FRAKTIONS-/GRUPPENSITZUNGEN**

- Hierunter fallen ausschließlich Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Durchführung von Fraktions-/Gruppensitzungen z.B. **für** die Bewirtung von Gästen oder die Hinzuziehung von Referenten und Sachverständigen anfallen (nicht für die eigene **Fraktionsmitglieder-Bewirtung**).

Auswärtige Sitzungen aus besonderen Anlässen sind grundsätzlich zulässig.

**Stets zu beachten ist** aber die auch für Fraktionen/Gruppen geltende Verpflichtung, Haushaltsmittel einzusparen und wirtschaftlich zu verwenden.

### **ÖFFENTLICHKEITSARBEIT**

Kosten der Fraktion/ Gruppe für die öffentliche Darstellung ihrer Auffassungen in den Angelegenheiten der Gemeinde (§ 39 b Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 NGO)

Zulässig: Fraktionen/ Gruppen dürfen über ihre zu den im Gemeinderat behandelten Themen vertretenen Positionen informieren und dies näher erläutern, ein bereits erfolgtes oder beabsichtigtes Abstimmungsverhalten erklären und eigene Initiativen ankündigen, und zwar durch

- \* Verfassen von Pressemitteilungen
- \* Abhalten von Pressekonferenzen
- \* Herstellen und Verteilen von Informationsbroschüren
- \* Elektronische Medien (z. B. Internet)

Als zuwendungsfähige Aufwendungen kommen in Betracht:

- \* Druckkosten
- \* Honorare
- \* Miete für Räume
- \* Kosten einer Bewirtung z. B. von Journalisten und Teilnehmern einer Podiumsdiskussion

**Unzulässig:** Verwendung der Zuschüsse für „Ausflüge in die allgemeine politische Landschaft“ ohne konkreten Gemeindebezug sowie für eine landes- oder bundespolitische Themen betreffende Öffentlichkeitsarbeit. Veröffentlichungen müssen eindeutig erkennen lassen, dass Urheber allein die Fraktion/ Gruppe und nicht vorrangig die Partei ist!

**Unzulässig:** Verwendung der Zuwendungen zugunsten der Parteien, insbesondere zur Finanzierung des Wahlkampfes, d. h. beispielsweise

Keine Finanzierung reiner Werbeträger (Kugelschreiber mit Fraktionslogo)

Die Grenzziehung zwischen zulässiger Öffentlichkeitsarbeit und unzulässiger verdeckter Parteifinanzierung gestaltet sich z. T. schwierig, sie wird jedoch da angesetzt, "wo die Wahlwerbung beginnt". Als Indiz können nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichtes Inhalt, äußere Form und Aufmachung von Druckschriften oder in diesem Sinne wirkende Veröffentlichungen sowie ein zeitliches Anwachsen von Werbung in Wahlkampfnähe dienen.

### **Unzulässig ist es darüber hinaus, die Zuwendungen für folgende Positionen zu verwenden:**

- Anschaffung und Betrieb fraktionseigener Kraftfahrzeuge
- Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen (da in Niedersachsen abschließend geregelt in § 39 Abs. 2 NGO)

Aufwandsersatz der Fraktions-/Gruppenmitglieder für Fraktions-/Gruppensitzungen

Zahlungen zu diesem Zweck sind unzulässig, da die Fraktions-/Gruppenmitglieder von der Körperschaft bereits Sitzungsgeld und Fahrtkostenerstattungen erhalten.

Verfügungsmittel des Fraktions-/ Gruppenvorsitzenden, aus denen kleinere Geschenke,

Fahrtkosten, Fernspreckgebühren und sonstige Büroaufwendungen gezahlt werden.

Dieser Aufwand ist entweder mit der erhöhten Aufwandsentschädigung abgegolten oder es handelt sich um Geschäftsbedürfnisse.

Zuwendungen an stellvertretende Fraktions-/ Gruppenvorsitzende

Nach der NLO/NGO ist keine erhöhte Aufwandsentschädigung vorgesehen.

Arbeitsessen der Fraktions-/ Gruppenvorsitzenden

Diese Kosten sind mit der erhöhten Aufwandsentschädigung abgegolten.

Teilnahme an Parteitagen oder -kongressen

Hier überwiegt die Parteibindung der Tagungsteilnehmer den Zusammenhang zwischen Veranstaltung und der fraktionellen Arbeit.

Durchführung von Bildungsreisen der Fraktion/Gruppe

Im Gegensatz zu Informationsreisen, die der Vorbereitung oder der Meinungsbildung in der Fraktion/Gruppe dienen, fehlt es bei allgemeinen Bildungsreisen an einem konkreten Bezug den Aufgaben der Fraktion/Gruppe. Die den Fraktionen/der Gruppe aus öffentlichen Mitteln, gewährten Zuwendungen sind nicht dafür bestimmt, allgemeine Bildungsreisen der Fraktionen/Gruppen zu finanzieren.

Entsprechendes gilt für Veranstaltungen und Reisen, die der Förderung des Zusammenhaltes und des Gemeinschaftsgeistes in der Fraktion/Gruppe dienen, z. B. gemeinsames Spargel-, Grünkohl- oder Gänseessen.

## Spenden

Die den Fraktionen/Gruppen zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel dienen ausschließlich der Fraktions-/Gruppenarbeit. Die durch Spenden (z. B. Vereine, Altenheime, Kindergärten o.ä.) beabsichtigte Unterstützung sozialer, kultureller oder ähnlicher Zwecke, stellt keine Fraktions-/ Gruppenarbeit im engeren Sinne dar.

Aufwendungen Dritter infolge nicht notwendiger Teilnahme an Fraktions- oder Gruppensitzungen

Reisekosten und Verdienstaufschlag von Mitgliedern der örtlichen Parteiorganisation, die als ständige Gäste an Sitzungen teilnehmen, können nicht erstattet werden.

- Repräsentationskosten, z.B. Kosten für Empfänge oder im Zusammenhang mit Geburtstagen oder Jubiläen von Dritten oder Fraktions- oder Gruppenmitgliedern (Geburtstagsgeschenke, Blumensträuße)

## **Umstritten ist die Verwendung der Zuwendungen für folgende Positionen:**

- Kosten für die Heranziehung verwaltungsexterner Gutachter

? Nach der Kommentierung zum Kommunalverfassungsrecht Niedersachsen (Loseblattsammlung) ist die Verwendung nicht grundsätzlich auszuschließen, da es erforderlich sein kann dass sich Fraktionen/ Gruppen im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung zur Vorbereitung der Behandlung eines speziellen Themas im Gemeinderat der Hinzuziehung fremden Sachverständigen bedienen müssen.

? Thiele sagt hierzu allerdings ausdrücklich, dass die Kosten für die Hinzuziehung eines Sachverständigen zur Vorbereitung eines komplizierten Beratungsgegenstandes aus den Zuwendungen bestritten werden können Robert Thiele, in: Kommunalpraxis **2/98, S.40 ff.**



## B e k a n n t m a c h u n g

### **Satzung der Gemeinde Rosengarten über die Veränderungssperre zum Bebauungsplan „Langenrehm-Dorf“**

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der geltenden Fassung und der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Rosengarten in seiner Sitzung am 17. Juni 2002 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Planungssicherung**

Der Rat der Gemeinde Rosengarten hat in seiner Sitzung am 26.06.2001 beschlossen, für das in § 2 bezeichnete Gebiet einen Bebauungsplan aufzustellen (§ 2 Abs. 1 BauGB). Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird die Veränderungssperre erlassen.

#### **§ 2**

##### **Räumlicher Geltungsbereich**

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf den geplanten räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans „Langenrehm-Dorf“. Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs ergibt sich aus dem als **Anlage** beigefügten Kartenausschnitt.

#### **§ 3**

##### **Rechtswirkungen der Veränderungssperre**

In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen

1. Vorhaben im Sinne von § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, Zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

#### **§ 4**

##### **In-Kraft-Treten**

Die Veränderungssperre tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg in Kraft.

Jedermann kann die Satzung über die Veränderungssperre zum Bebauungsplan „Langenrehm-Dorf“ in der Bauabteilung der Gemeindeverwaltung im Rathaus in Nenndorf, Bremer Straße 42, während der Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

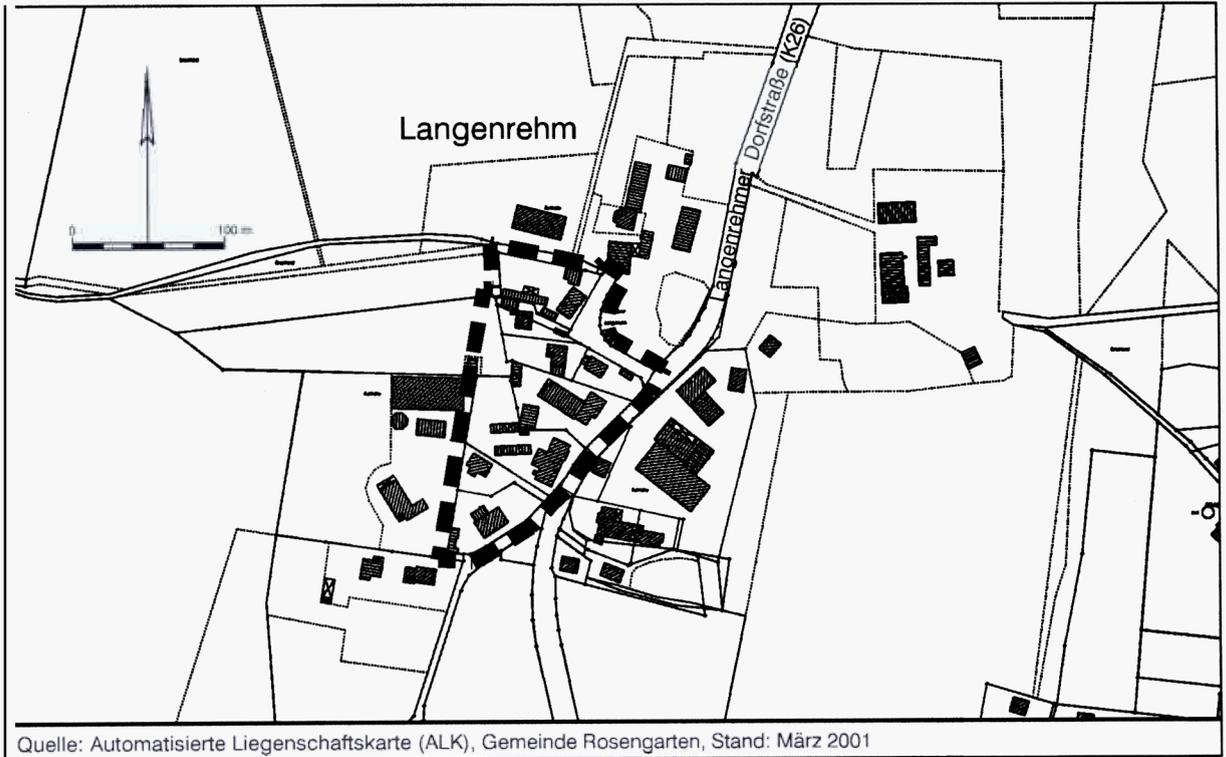
Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Rosengarten geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Rosengarten geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 18 Abs. 3 BauGB wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 1 und 3 BauGB über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

## Anlage

### zur Satzung der Gemeinde Rosengarten

### über die Veränderungssperre zum Bebauungsplan „Langenrehm-Dorf“



■■■■■■■ Grenze des geplanten räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Langenrehm-Dorf“ der Gemeinde Rosengarten

Stadie

Stadie

## 1. Änderung der Verordnung über weitere Verkaufszeiten in der Stadt Winsen (Luhe)

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß (LadSchlG) vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten (Zust. VOGewAR 1991) vom 19. Dezember 1990 (Nds. GVBl. S. 491) in der zur Zeit geltenden Fassung und § 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Winsen (Luhe) **am** 19.06.2002 folgende 1. Änderung zu der Verordnung vom 23.06.1998 erlassen:

### § 1

In § 1 wird die Zeitangabe „14.00 Uhr“ durch „13.00 Uhr“ ersetzt und als zweiter Satz eingefügt:

„Aus Anlass des Oldtimertreffens mit Teilemarkt und dem Entenrennen am Sonntag, den 18. August 2002 dürfen die Geschäftsstellen **an** diesem Tag von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.“

### § 2

Diese Änderungsverordnung tritt **am** Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Winsen (Luhe), den 19.06.2002



Beckedorf  
Bürgermeister



Riech  
stellv. Stadtdirektor

## **2. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Winsen (Luhe) für die Friedhöfe in den Ortsteilen Borstel, Luhdorf und Roydorf – Friedhofsgebührensatzung -**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 Abs. 1 Nm. 4 und 7 und § 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) und der §§ 4, 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 27 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Winsen (Luhe) vom 19.10.1994 hat der Rat der Stadt Winsen (Luhe) in seiner Sitzung vom 19.06.2002 folgende zweite Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Winsen (Luhe) für die Friedhöfe Borstel, Luhdorf und Roydorf vom 21.12.1994 beschlossen:

### **§ 1**

§ 3 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Bestattung, der Beantragung der Leistung oder Verwaltungstätigkeit.

### **§ 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Winsen (Luhe), den 19.06.2002



Beckedorf  
Bürgermeister



Riech  
stellv. Stadtdirektor

## 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Festlegung von Schulbezirken der Stadt Winsen (Luhe)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Nds. Gemeindeordnung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) in Verbindung mit § 63 des Nds. Schulgesetzes (NSchG) vom 03.03.1998 (Nds. GVBl. S. 137) in den zur Zeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Winsen (Luhe) in seiner Sitzung **am** 19.06.2002 folgende Änderungssatzung der Satzung über die Festlegung von Schulbezirken der Stadt Winsen (Luhe) beschlossen:

### § 1

Der **Schulbezirk I** wird um die Straße Storchenblick ergänzt

### § 2

Der **Schulbezirk III** wird um die Straßen Vör de Heid, Scharmbecker Weg und Grevelau ergänzt.

### § 3

Die 2. Änderungssatzung tritt am 01.08.2002 in Kraft **und ergänzt die 1. Änderungssatzung um die vorgenannten Regelungen. Die 1. Änderungssatzung behält weiterhin ihre Gültigkeit.**

Winsen (Luhe), 19.06.2002



Becketorf  
Bürgermeister



Riech  
Stellv. Stadtdirektor



Bezirksregierung Lüneburg  
Außenstelle Winsen • Postfach 15 55 • 21416 Winsen (Luhe)

**Bezirksregierung  
Lüneburg**  
Außenstelle Winsen

**Stadt Winsen**  
z.H. Herrn Ohlhagen  
**Schloßplatz 1**  
  
21423 Winsen

Stadt Winsen (Luhe)  
**15. MAI 2002**  
Anl. *10*

Bearbeitet von  
**Frau Jurta Kammelt**  
Persönlich erreichbar unter  
E-Mail [Melanie.Bretzke@br-lg.niedersachsen.de](mailto:Melanie.Bretzke@br-lg.niedersachsen.de)  
Telefax: (0 41 71) 65 85 - 50

Ihr Zeichen. Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort **angeben**)  
**402 c WL**

Durchwani (0 41 71) 65 85  
**3**

Winsen (Luhe)  
**15.05.2002**

**3**

www.bezirksregierung-lueneburg.de

**Sehr geehrter Herr Ohlhagen,**

hiermit genehmige ich die **2. Änderungssatzung zur Satzung über die Festlegung von Schuibeitirken der Stadt Winsen (Luhe)**

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrage

**Brigitte Schürmann**

**Verordnung**  
**über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung**  
**in der Stadt Winsen (Luhe)**  
**(Straßenreinigungsverordnung)**  
**vom 19.06.2002**

Aufgrund des § 55 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG) in der Fassung vom 20.02.1998 (Nds. GVBl. S. 101) in Verbindung mit § 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) und § 52 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Winsen (Luhe) in seiner Sitzung am 19.06.2002 folgende Verordnung erlassen:

**§ 1**  
**Art der Reinigung**

Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier, sonstigem Unrat und Unkraut sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, gemeinsamen Rad- und Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.

Besondere Verunreinigungen wie zum Beispiel durch Bauarbeiten, durch An- oder Abfuhr von festen Brennstoffen oder Abfällen, durch Unfälle oder Tiere sind unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z. B. § 17 NStrG oder § 32 StVO) einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.

Bei der Reinigung ist Staubentwicklung zu vermeiden.  
Schädliche Chemikalien dürfen nicht verwendet werden.

Schmutz, Laub, Papier, sonstiger Unrat und Unkraut sowie Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt werden.

**§ 2**  
**Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung**

Zu den der Straßenreinigungunterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gossen, Gehwege, Radwege, gemeinsamen Geh- und Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG). Die Stadt führt zur Unterrichtung der Reinigungspflichtigen eine Übersicht über die zu reinigenden Straßen. Die Übersicht kann während der Dienststunden bei der Stadt Winsen (Luhe), Schloßplatz 1, eingesehen werden.

Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Sie umfasst nicht die Reinigung der Sinkkästen und Einlaufschächte.

Soweit der Stadt die Straßenreinigung für Fahrbahnen, Gossen, Parkspuren und Sicherheitsstreifen obliegt, führt sie diese für die in anliegendem Straßenverzeichnis unter A aufgeführten Straßen, Wege und Plätze zweimal wöchentlich, für die unter B aufgeführten Straßen, Wege und Plätze einmal wöchentlich und für die unter C aufgeführten Straßen, Wege und Plätze einmal 14-tägig durch. Das anliegende Straßenverzeichnis ist Bestandteil der Verordnung.

Soweit die Straßenreinigung nach § 1 oder § 2 der **Straßenreinigungssatzung** vom 19.06.2002 den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, ist sie unbeschadet der Regelung in § 1 Abs. 2 und § 3 dieser Verordnung mindestens einmal wöchentlich an einem Werktag durchzuführen.

Die Reinigungspflicht der Eigentümer der angrenzenden Grundstücke oder der ihnen gleichgestellten Personen erstreckt sich,

- a) soweit die Stadt die Fahrbahnen, Gossen, Parkspuren und Sicherheitsstreifen reinigt, auf die Geh- und Radwege und die Grün-, Trenn- und Seitenstreifen;
- b) in allen übrigen Fällen auch auf die Fahrbahnen, Gossen, Parkspuren und Sicherheitsstreifen bis zur Straßenmitte, bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinien der Fahrbahnen, jedoch auf die ganze Straßenbreite einschließlich der Kreuzungs- und Einmündungsbereiche, soweit die Reinigungspflicht nur für Grundstückseigentümer auf einer Straßenseite besteht.

### **§ 3 Winterdienst**

- (1) Bei Schneefall sind Fußgängerüberwege und Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m freizuhalten. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,00 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten. In Fußgängerzonen ist - an den jeweiligen Rändern verlaufend - ein ausreichend breiter Streifen von durchgängig mindestens 1,50 m zu räumen. Ist über Nacht Schnee gefallen, muss die Reinigung werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr durchgeführt sein.
- (2) Die Gossen, Einlaufschächte und Hydranten sind schnee- und eisfrei zu halten.
- (3) Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, dass der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Geh- und dem Radweg gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird.
- (4) Bei Glätte sind mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu streuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist,
  - a) zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs
    - aa) die Gehwege einschließlich gemeinsamer Geh- und Radwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m;
    - bb) wenn Gehwege im Sinne von aa) nicht vorhanden sind, ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,00 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn;
    - cc) in Fußgängerzonen - an den jeweiligen Rändern verlaufend - ein ausreichend breiter Streifen von durchgängig mindestens 1,50 m;
    - dd) Überwege über die Fahrbahn an amtlich gekennzeichneten Stellen;
    - ee) sonstige notwendige und belebte Überwege an Straßeneinmündungen und Kreuzungen;

- b) zur Sicherung des Fahrzeugtagesverkehrs die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.

**An** Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbushaltestellen sind zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs die Gehwege so von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte so zu bestreuen, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang der Fußgänger gewährleistet ist.

Das Schneeräumen und Streuen nach den Absätzen 1 bis 5 ist bis 20.00 Uhr bei Bedarf zu wiederholen.

Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen schädliche Chemikalien nicht verwendet werden, Streusalz nur,

- a) in Ausnahmefällen, wenn mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann, und
- b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen einschließlich gemeinsamer Geh- und Radwege, wie zum Beispiel Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- oder Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Streusalz bestreut und salzhaltiger Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

- (8) Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege einschließlich gemeinsamer Geh- und Radwege, die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr von dem vorhandenen Eis zu befreien. Rückstände von Streumaterial sind zu beseitigen, wenn Glättegefahr nicht mehr besteht.

#### § 4

#### Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen § 1 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 und Abs. 4 (~~Art~~ der Reinigung), § 2 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, Abs. 4 und Abs. 5 (Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung) sowie § 3 Abs. 1 bis 8 (Winterdienst) dieser Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten nach der Bußgeldvorschrift des § 59 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes.

#### § 5

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.07.2002 in Kraft. Sie gilt längstens bis zum 30.06.2022.

Gleichzeitig tritt die **Straßenreinigungsverordnung** vom 25.06.1997 außer Kraft.

Winsen (Luhe), den 19.06.2002



Beckedorf  
(Bürgermeister)



Riech  
(stv. Stadtdirektor)

## Straßenverzeichnis

### Reinigungsklasse A (Reinigung zweimal wöchentlich)

Stadt	Eckermannstraße	verkehrsberuhigter Bereich
Stadt	Glimmannsgrasse	Fußgängerzone
Stadt	Marktstraße	Verkehrsberuhigter Bereich
Stadt	Nordertorstraße	Verkehrsberuhigter Bereich
Stadt	Plankenstraße	nur Bereich Fußgängerzone
Stadt	Rathaucstraße	Fußgängerzone
Stadt	Schloßplatz	Verkehrsberuhigter Bereich

### Reinigungsklasse B (Reinigung einmal wöchentlich)

Ortsteil/Stadt	Straßenname	Reinigungsbereich
	Bahlburger Straße	
Bahlburg	Burgstraße	Bahlburger Str. bis Brunshorn Weg
Borstel	Lüneburger Straße	Osttangente bis Ortsdurchfahrtsgrenze (OD)
Borstel	Osttangente	B4 bis OD-Grenze
Hoopte	Hoopter Elbdeich	Hoopter Str. bis OD-Grenze
Laßrönne	Laßrönner Dorfstraße	Elbuferstr. bis Hs.Nr. 57/70
Luhdorf	Radbrucher Straße	Winsener Landstr. bis Radbrucher Str. 33/34
Luhdorf/Roydorf	Winsener Landstraße	Luhdorfer Str. bis Ortsausgang (Hs.Nr. 3)
Pattensen	Bahlburger Straße	
Pattensen	Blumenstraße	Pattenser Hauptstr. bis OD-Grenze
Pattensen	Im Grimm	Pattenser Hauptstr. bis Hs.-Nr. 13/20
Pattensen	Pattenser Hauptstraße	Hs.Nr. 1 bis OD-Grenze
Roydorf	Luhdorfer Straße	
Scharmbeck	Scharmbecker Dorfstraße	Hs.Nr. 1 bis OD-Grenze (Hs.-Nr. 37/54)
Stadt	Altstadtring	
Stadt	Bahnhofstraße	
Stadt	Bürgerweide	Eckermannstr. bis Bultweg
Stadt	Deichstraße	Mühlenstr. bis Hamburger Str.
Stadt	Eckermannstraße	Verkehrsberuhigter Bereich bis Bürgerweide
Stadt	Hamburger Straße	Altstadtring bis Hansestr.
Stadt	Hansestraße	Bahnhofstr. bis Schloßring
	Hoopter Straße	Hamburger Str. bis Wichernweg/Hs.Nr. 79
Stadt	Luhdorfer Straße	
Stadt	Lüneburger Straße	Bahnhofstr. bis Osttangente
Stadt	Niedersachsenstraße	
Stadt	Nordertorstraße	ab Verkehrsberuhigter Bereich bis Ende
Stadt	Schanzenring	
Stadt	Schloßring	
	Tönnhäuser Weg	Schanzenring bis Hs.Nr. 53/58
	von-Somnitz-Ring	
	Hoopter Straße	Hs.Nr. 243/248 bis Ende
	Alter Viiedeich	Hs.Nr. 22/31 bis OD-Grenze
		Alter Viiedeich bis Hs.Nr. 28/37



Stadt	Einsteinstraße	
Stadt	Elsternweg	
Stadt	Eppens Allee	
Stadt	Erlenweg	
Stadt	Europaring	
Stadt	Friesenweg	
Stadt	Fuhlentwiete	bis Wendehammer
Stadt	Gartenweg	
Stadt	Ginsterweg	
Stadt	Goethestraße	von Wilhelm-Busch-Str. bis Dorotheenstr.
Stadt	Grapenkamp	
Stadt	Große Gänseweide	
Stadt	Gummiweg	
Stadt	Gutenbergstraße	
Stadt	Haselhorsthof	
Stadt	Hermann-Löns-Weg	
Stadt	Hinterm Bruch	
Stadt	Holunderweg	
Stadt	Illmer Weg	Luhdorfer Str. bis Bahnübergang
Stadt	Im Saal	
Stadt	Im Stock	
Stadt	In den Wettern	
Stadt	Kefersteinstraße	
Stadt	Königsberger Straße	
Stadt	Kornweg	
Stadt	Kranwallstraße	
Stadt	Kronsbruch	
Stadt	Laßröner Weg	Tönnhäuser Weg bis Einfahrt Bauhof
Stadt	Laßwehr	
Stadt	Matthias-Claudius-Weg	
Stadt	Mittelster Weg	Hamburger Str. bis Ende der Bebauung
Stadt	Moorweg	
Stadt	Mozartstraße	
Stadt	Neulander Weg	
Stadt	Pestalozzistraße	
Stadt	Plankenstraße	außer Verkehrsberuhigter Bereich
Stadt	Rehrhöfe	
Stadt	Rohlandtstraße	
Stadt	Rote-Kreuz-Straße	
Stadt	Roydorfer Weg	
Stadt	Runde Straße	Haselhorsthof bis Hs.Nr. 7
Stadt	Schillerstraße	von Wilhelm-Busch-Str. bis Dorotheenstr.
Stadt	Schirwindter Straße	Dorotheenstr. bis Bultweg
Stadt	Schmiedestraße	gesamte Länge ausgen. vor Hs.Nr. 9-13 bzw.16-22
Stadt	Schusterwall	
Stadt	Schützenstraße	
Stadt	Sielhöfe	
Stadt	St.-Georg-Straße	
Stadt	Stettiner Straße	
Stadt	Theodor-Storm-Weg	
Stadt	Viehhallenweg	
Stadt	Wallstraße	
Stadt	Wikingerweg	
Stadt	Wilhelm-Busch-Straße	
Stadt	Winser Baum	
Stadt	Zum Torfmoor	
Stöckte	Am großen Brack	

**Satzung**  
**über die Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze**  
**in der Stadt Winsen (Luhe)**  
**(Straßenreinigungssatzung)**  
**vom 19.06.2002**

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Winsen (Luhe) in seiner Sitzung am 19.06.2002 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Teilweise Übertragung der Reinigungspflicht**

Innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) wird die Reinigung der Geh- und Radwege und der Grün-, Trenn- und Seitenstreifen einschließlich Winterdienst sowie die Beseitigung von Schnee und Eis in den Gossen der in anliegendem Straßenverzeichnis genannten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze den Eigentümern der angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke auferlegt. Das in 3 Reinigungsklassen unterteilte Straßenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung.

Die Pflicht zur Beseitigung von Schnee und Eis in den Gossen wird nur übertragen, soweit die Verkehrsverhältnisse eine Beseitigung vom Geh- oder Radweg aus zulassen. Insbesondere in den im anliegenden Straßenverzeichnis unter B genannten öffentlichen Straßen lassen die Verkehrsverhältnisse eine Beseitigung von Schnee und Eis in den Gossen vom Geh- oder Radweg aus nicht zu.

Die Reinigungspflicht einschließlich Winterdienst besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.

Die Reinigungspflicht einschließlich Winterdienst obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Straßengraben, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Grün-, Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Dies gilt jedoch nicht, wenn das Grundstück von der Straße durch einen Geländestreifen getrennt ist, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

Den Eigentümern werden die Nießbraucher (§ 1030 BGB), Erbbauberechtigten (§ 1012 BGB, § 1 Erbbaurechtsverordnung), Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Diese sind anstelle der Eigentümer reinigungspflichtig. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch, wenn an einem Grundstück der Stadt ein Nutzungsrecht im Sinne des Absatzes 4 bestellt ist. Soweit die Stadt reinigungspflichtig ist, obliegt ihr die Reinigung als öffentliche Aufgabe.

**§ 2**  
**Volle Übertragung der Reinigungspflicht**

- (1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) wird die Reinigung der übrigen, in

anliegendem Straßenverzeichnis nicht genannten öffentlichen Straßen einschließlich Winterdienst den Eigentümern der angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke auferlegt. Im Übrigen gilt § 1 Absätze 3 bis 5 entsprechend.

Zu den Straßen im Sinne des Absatzes 1 gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gossen, Gehwege, Radwege, gemeinsamen Geh- und Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.

### **§ 3 Besonderheiten beim Winterdienst**

Abweichend von § 1 und § 2 erstreckt sich die Winterwartungspflicht nicht auf die Fahrbahnen, Gossen, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten-, und Sicherheitsstreifen

- a) der in anliegendem Straßenverzeichnis unter C genannten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze und
  - b) der in anliegendem Straßenverzeichnis nicht genannten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze.
- (2) Unabhängig von der Regelung in § 1 und § 2 obliegt der Stadt die Winterwartungspflicht für die Gemeindestraßen an den amtlich gekennzeichneten Fußgängerüberwegen und **an** den gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.

### **§ 4 Freihalten des Straßenraumes zur Reinigung**

Die Stadt kann anordnen, dass die von ihr zu reinigenden Straßen, Wege und Plätze von parkenden und haltenden Fahrzeugen frei bleiben, soweit es die Durchführung der Straßenreinigung erfordert.

### **§ 5 Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung**

Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung sind in einer Verordnung der Stadt geregelt.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.07.2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die **Straßenreinigungssatzung** vom 25.06.1997 außer Kraft.

Winsen (Luhe), den 19.06.2002



Beckedorf  
(Bürgermeister)



Riech  
(stv. Stadtdirektor)

# Straßenverzeichnis

## Reinigungsklasse A (Reinigung zweimal wöchentlich)

Ortsteil/Stadt	Straßenname	Reinigungsbereich
Stadt	Deichstraße	Verkehrsberuhigter Bereich
Stadt	Eckermannstraße	Verkehrsberuhigter Bereich
Stadt	Glimmannsgasse	Fußgängerzone
Stadt	Marktstraße	Verkehrsberuhigter Bereich
Stadt	Nordertorstraße	Verkehrsberuhigter Bereich
Stadt	Plankenstraße	nur Bereich Fußgängerzone
Stadt	Rathausstraße	Fußgängerzone
Stadt	Schloßplatz	Verkehrsberuhigter Bereich

## Reinigungsklasse B (Reinigung einmal wöchentlich)

Ortsteil/Stadt	Straßenname	Reinigungsbereich
	Bahlburger Straße	
	Burgstraße	Bahlburger Str. bis Brunshorn Weg
Borstel	Lüneburger Straße	Osttangente bis Ortsdurchfahrtsgrenze (OD)
Borstel	Osttangente	B4 bis OD-Grenze
Hoopte	Hoopter Elbdeich	Hoopter Str. bis OD-Grenze
Laßrönne	Laßrönner Dorfstraße	Elbuferstr. bis Hs.Nr. 57/70
Luhdorf	Radbrucher Straße	Winsener Landstr. bis Radbrucher Str. 33/34
Luhdorf/Roydorf	Winsener Landstraße	Luhdorfer Str. bis Ortsausgang (Hs.Nr. 3)
Pattensen	Bahlburger Straße	
Pattensen	Blumenstraße	Pattenser Hauptstr. bis OD-Grenze
Pattensen	Im Grimm	Pattenser Hauptstr. bis Hs.-Nr. 13/20
Pattensen	Pattenser Hauptstraße	Hs.Nr. 1 bis OD-Grenze
Roydorf	Luhdorfer Straße	
	Altstadtring	
Stadt	Bürgerweide	Eckermannstr. bis Bultweg
Stadt	Deichstraße	Mühlenstr. bis Hamburger Str.
Stadt	Eckermannstraße	Verkehrsberuhigter Bereich bis Bürgerweide
Stadt	Hamburger Straße	Altstadtring bis Hansestr.
Stadt	Hansestraße	Bahnhofstr. bis Schloßring
	Hoopter Straße	Hamburger Str. bis Wichernweg/Hs.Nr. 79
	Luhdorfer Straße	
	Lüneburger Straße	Bahnhofstr. bis Osttangente
	Niedersachsenstraße	
Stadt	Nordertorstraße	ab Verkehrsberuhigter Bereich bis Ende
Stadt	Schanzenring	
Stadt	Schloßring	
Stadt	Tönnhäuser Weg	Schanzenring bis Hs.Nr. 53/58
Stadt	von-Somnitz-Ring	
Stöckte	Hoopter Straße	Hs.Nr. 243/248 bis Ende
Tönnhausen	Alter Viiedeich	Hs.Nr. 22/31bis OD-Grenze
Tönnhausen	Tönnhäuser Dorfstraße	Alter Viiedeich bis Hs.Nr. 28/37

**Reinigungsklasse C** (Reinigung einmal 14-tägig)

<b>Ortsteil/Stadt</b>	<b>Straßenname</b>	<b>Reinigungsbereich</b>
Bahlburg	Luhering	
Borstel	Borsteler Grund	
Borstel	Borsteler Weg	Königstr. bis Osttangente
Borstel	Heidlandsweg	B4 bis Hs.-Nr. 26/39
Borstel	Königstr.	B4 bis Ilmer Weg
Borstel	Nordenfeld	
Luhdorf	An der Luhe	
Luhdorf	Immenweg	
Luhdorf	Luhdorfer Bahnhofstraße	
Luhdorf	Sandbergenweg	bis Hs.-Nr. 36
Luhdorf	Wacholderweg	
Pattensen	Am Ortsfelde	
Pattensen	Hirtenbrink	
Pattensen	Pattenser Dorfstraße	
Pattensen	Schulstr.	
Roydorf	Brombeerweg	
Roydorf	Haidweg	
Roydorf	Ilmer Drift	
Roydorf	Ilmer Moorweg	Luhdorfer Str. bis Hs.-Nr. 32/33
Roydorf	In 'n Dörp	
Roydorf	Karl-Ferdinand-Braun-Straße	
Roydorf	Max-Planck-Straße	
Roydorf	Otto-Hahn-Straße	
Roydorf	Rämenweg	Riedelstraat bis Hs.Nr. 5-9 /20
Roydorf	Riedelstraat	Luhdorfer Str./Winsener Landstr. bis Rämenweg
Roydorf	Robert-Koch-Straße	
Roydorf	Schlehenweg	
Roydorf	Werner-Forßmann-Straße	
Scharmbeck	Kanonenberg	
	Ortsring	
	Ziegeleistraße	
Stadt	Ahornweg	
Stadt	Albert-Schweitzer-Straße	
Stadt	Alter Weg	
Stadt	Am krummen Deich	
	An der Kleinbahn	
	Berliner Straße	
	Bleiche	
	Borsteler Weg	bis Bahnunterführung
	Boschstraße	
	Brahmsallee	
	Brauhofstraße	
	Breslauer Straße	
Stadt	Broistedtstraße	
Stadt	Brüsseler Straße	
Stadt	Budapester Straße	
Stadt	Daimlerstraße	
Stadt	Danziger Straße	
Stadt	Dieselstraße	
Stadt	Dorotheenstraße	

Stadt	Einsteinstraße	
Stadt	Elsternweg	
Stadt	Eppens Allee	
Stadt	Erlenweg	
Stadt	Europaring	
Stadt	Friesenweg	
Stadt	Fuhlentwiete	bis Wendehammer
Stadt	Gartenweg	
Stadt	Ginsterweg	
Stadt	Goethestraße	von Wilhelm-Busch-Str. bis Dorotheenstr.
Stadt	Grapenkamp	
Stadt	Große Gänseweide	
Stadt	Gummiweg	
Stadt	Gutenbergstraße	
Stadt	Haselhorsthof	
Stadt	Hermann-Löns-Weg	
Stadt	Hinterm Bruch	
Stadt	Holunderweg	
Stadt	Ilmer Weg	Luhdorfer Str. bis Bahnübergang
Stadt	Im Saal	
Stadt	Im Stock	
Stadt	In den Wettern	
Stadt	Kefersteinstraße	
Stadt	Königsberger Straße	
Stadt	Kornweg	
Stadt	Kranwallstraße	
Stadt	Kronsbruch	
Stadt	Laßröner Weg	Tönnhäuser Weg bis Einfahrt Bauhof
Stadt	Laßwehr	
Stadt	Matthias-Claudius-Weg	
Stadt	Mittelster Weg	Hamburger Str. bis Ende der Bebauung
Stadt	Moorweg	
Stadt	Mozartstraße	
Stadt	Neulander Weg	
Stadt	Pestalozzistraße	
Stadt	Plankenstraße	außer Verkehrsberuhigter Bereich
Stadt	kehrhöfe	
Stadt	Rohlandtstraße	
Stadt	Rote-Kreuz-Straße	
Stadt	Roydorfer Weg	
Stadt	Runde Straße	Haselhorsthof bis Hs.Nr. 7
Stadt	Schillerstraße	von Wilhelm-Busch-Str. bis Dorotheenstr.
Stadt	Schirwindter Straße	Dorotheenstr. bis Bultweg
Stadt	Schmiedestraße	gesamte Länge ausgen. vor Hs.Nr. 9-13 bzw.16-22
Stadt	Schusterwall	
Stadt	Schützenstraße	
Stadt	Sielhöfe	
Stadt	St.-Georg-Straße	
Stadt	Stettiner Straße	
Stadt	Theodor-Storm-Weg	
Stadt	Viehhallenweg	
Stadt	Wallstraße	
Stadt	Wikingerweg	
Stadt	Wilhelm-Busch-Straße	
Stadt	Winser Baum	
Stadt	Zum Torfmoor	
Stöckte	Am großen Brack	

**Satzung**  
**über die Erhebung von Gebühren**  
**für die Straßenreinigung in der Stadt Winsen (Luhe)**  
**(Straßenreinigungsgebührensatzung)**  
**vom 19.06.2002**

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Winsen (Luhe) in seiner Sitzung am 19.06.2002 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Allgemeines**

Die Stadt führt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze - im Folgenden einheitlich Straßen genannt - innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe ihrer **Straßenreinigungssatzung** vom 19.06.2002 durch. Für die Straßenreinigung werden Gebühren nach den folgenden Vorschriften erhoben.

**§ 2**  
**Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtige sind die Benutzer der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung. Als Benutzer gelten die Eigentümer der Grundstücke, die an jenen Straßen liegen, die in dem als Anlage zur Straßenreinigungssatzung gehörenden Straßenverzeichnis aufgeführt sind. Als anliegende Grundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Straßengraben, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Grün-, Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind; dies gilt jedoch nicht, wenn das Grundstück von der Straße durch einen Geländestreifen getrennt ist, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.
- (2) Den Eigentümern der anliegenden Grundstücke werden die Eigentümer der übrigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger) und die Nießbraucher (§ 1030 BGB), Erbbauberechtigten (§ 1012 BGB, § 1 Erbbaurechtsverordnung), Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauenvohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 WEG) gleichgestellt.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

**§ 3**  
**Gebührenmaßstab**

- (1) Maßstab für die Straßenreinigungsgebühr ist die Straßenfrontlänge des Grundstücks auf volle Meter abgerundet und die Reinigungsklasse, zu der die Straße nach dem Straßenverzeichnis gehört.
- (2) Die im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen sind in folgende Reinigungsklassen eingeteilt:

Reinigungsklasse **A** - Reinigung zweimal wöchentlich  
Reinigungsklasse **B** - Reinigung einmal wöchentlich  
Reinigungsklasse **C** - Reinigung einmal 14-tägig

- (3) Wird eine Straße oder ein Teil davon umbenannt, bleibt für die Berechnung der Gebühr die bisherige Reinigungsklasse bis zu einer entsprechenden Berichtigung des Straßenverzeichnissesmaßgebend.
- (4) Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken. Die Stadt trägt den nicht umlagefähigen Teil der Kosten, der dem Interesse der Allgemeinheit an der Straßenreinigung entspricht. Dieser Anteil wird auf 25 v. H. der gesamten Straßenreinigungskostenfestgesetzt.

#### **§ 4 Gebührenhöhe**

Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront in

Reinigungsklasse A	<b>6,75 EUR</b>
Reinigungsklasse B	<b>1,13 EUR</b>
Reinigungsklasse C	<b>0,70 EUR</b>

#### **§ 5 Hinterliegergrundstücke**

Bei Grundstücken, die nicht an den von der Stadt zu reinigenden Straßen liegen, durch sie aber erschlossen werden (Hinterlieger), ist die der zu reinigenden Straße zugewandte Grundstücksbreite abzüglich 30 v. H. der Länge der vom Hinterlieger zu reinigenden Grundstückszuwegung maßgeblich. Der zu reinigenden Straße zugewandte Grundstücksbreite ist derjenige Abschnitt der Grundstücksbegrenzungslinie, der mit der Straßengrenze parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verläuft. Ist das Grundstück von der Straße her betrachtet unterschiedlich breit, so wird der Gebührenberechnung die geringste Grundstücksbreite, projiziert auf die zu reinigende Straße, zugrunde gelegt. Wird ein Hinterliegergrundstück durch mehrere Straßen erschlossen, so sind die größte Grundstücksbreite, die einer zu reinigenden Straße zugewandt ist, sowie die zu dieser Straße führende(n) Grundstückszuwegung(en) maßgeblich.

#### **§ 6 Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung**

- (1) Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen vorübergehend, und zwar weniger als einen Monat, eingeschränkt oder eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.
- (2) Das gleiche gilt, wenn die Stadt aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen gehindert ist, die Straßenreinigung durchzuführen.

#### **§ 7 Auskunfts- und Anzeigepflicht**

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist vom Veräußerer und Erwerber der Stadt innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.
- (2) Zuwiderhandlungen sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 NKAG.

## § 8

### Entstehen und Ende der Gebührenpflicht und -schuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss an die Straßenreinigung. Erfolgt der Anschluss an die Straßenreinigung nach dem ersten Tag des Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Beginn der Straßenreinigung folgt; sie erlischt mit dem Ende des Monats, in welchem die Straßenreinigung eingestellt wird.
- (2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, mit dessen Beginn die Gebührenschuld entsteht.

## § 9

### Fälligkeit

Die Gebühren werden mit anderen Grundstücksabgaben erhoben. Sie werden am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig. Auf Antrag kann die Gebühr als Jahresbetrag zum 01.07. entrichtet werden. Die Stadt ist berechtigt, bei Kleinbeträgen § 28 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes anzuwenden. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.

## § 10

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die **Straßenreinigungsgebührensatzung** vom 25.06.1997 außer Kraft.

Für alle Gebührenpflichtigen nach dieser Satzung bleibt für die Zeit vom 01.01. bis zum 31.12.2002 die Gebühr begrenzt auf den Betrag, der sich gemäß der aufgehobenen Satzung vom 25.06.1997 (in der Fassung der 3. Änderung vom 20.06.2001) ergeben hätte.

Winsen (Luhe), den 19.06.2002



Beckedorf  
(Bürgermeister)



Riech  
(stv. Stadtdirektor)

## **Benutzungssatzung der Kindergärten der Samtgemeinde Salzhausen (Kindergartenbenutzungssatzung)**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 72 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. 1996, S. 382), in der z. Zt. geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Salzhausen in seiner Sitzung am 18.03.2002 folgende Benutzungssatzung für die Kindergärten der Samtgemeinde Salzhausen beschlossen.

### **§ 1 Aufgabe des Kindergartens**

Die Samtgemeinde Salzhausen unterhält einen integrativen Kindergarten in Toppenstedt und Kindergärten in Eyendorf, Salzhausen, Vierhöfen und Wulfsen. Sie sind eine soziale Einrichtung der Samtgemeinde Salzhausen und dienen der allgemeinen Förderung der sozialen, körperlichen, seelischen und geistigen Kräfte der Kinder.

### **§ 2 Aufnahme**

1. Die Kindergärten stehen grundsätzlich allen Kindern offen, die ihren Wohnsitz in der Samtgemeinde Salzhausen haben. Ausnahmen können zugelassen werden.
2. Es werden Kinder nach Maßgabe der freien Plätze aufgenommen, die das 3. Lebensjahr vollendet haben und noch nicht schulpflichtig sind.

### **§ 3 Verfahren**

1. Das Kindergartenjahr dauert vom 1. August bis zum 31. Juli. Die Aufnahme erfolgt in der Regel zum 1. August bis zum Beginn der Schulpflicht, soweit keine vorzeitige Kündigung ausgesprochen wird.
2. Schriftliche Aufnahmeanträge werden in den Kindergärten entgegengenommen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Kindergartenleitung im Einvernehmen mit dem Samtgemeindedirektor. Bei Widerspruch der Eltern gegen die Entscheidung über die **Aufnahme** entscheidet der Samtgemeindeausschuss.
3. Abmeldungen vom Kindergartenbesuch sind im 1. Halbjahr des Kindergartenjahres (01.08. – 31.01. jeden Jahres) **zum** Ende eines Monats möglich, im 2. Halbjahr des Kindergartenjahres kann eine Kündigung nur zum 31.07. jeden Jahres erfolgen. Ausnahmen sind nur in besonderen Härtefällen möglich. Kündigungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie **4** Wochen vorher schriftlich eingehen. Die Kündigungsfrist für die Inanspruchnahme von Sonderöffnungszeiten beträgt **4** Wochen zum Monatsende.
4. Sind die Eltern trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen, kann nach Ablauf der gesetzten Mahnfrist über den Platz anderweitig verfügt werden, wenn der Rückstand mehr als eine monatliche Benutzungsgebühr beträgt.

## **§ 4 Gesundheitsvorsorge**

1. Vor Beginn des Kindergartenbesuchs sind die Eltern über das Infektionsschutzgesetz zu informieren. Ihnen ist ein entsprechendes Merkblatt auszuhändigen.
2. Ist ein Kind erkrankt, muss es zu Hause behalten werden. Wenn sich ein Kind eine Infektionskrankheit zugezogen hat oder der Verdacht einer ansteckenden Krankheit besteht, ist der Kindergartenleitung hierüber sofort Mitteilung zu machen. Auch in der Familie des Kindes auftretende Infektionskrankheiten müssen umgehend gemeldet werden, damit unter Umständen geeignete Maßnahmen zum Schutz der anderen Kinder getroffen werden können.
3. Stellt die Kindergartenleitung bei einem Kind Anzeichen fest, die auf eine ansteckende Krankheit hindeuten, kann sie das Kind vom Besuch des Kindergartens ausschließen.
4. In den Fällen des § 4 Abs. 2 und 3 kann von dem erneuten Besuch des Kindergartens die Leitung darauf bestehen, dass die Eltern eine ärztliche Bescheinigung vorlegen, aus der hervorgeht, dass eine Ansteckungsgefahr für andere Personen nicht gegeben ist.

## **§ 5 Öffnungszeiten**

1. Die Kindergärten sind außer Sonnabends, sonntags und an gesetzlichen Feiertagen täglich geöffnet.  
Es werden folgende Regelöffnungszeiten festgesetzt:  
vormittags:                   8.00 Uhr – 12.00Uhr  
Ganztags                       8.00 Uhr – 16.00Uhr  
Integrationsgruppe         8.00 Uhr – 14.00Uhr
2. Bei entsprechendem Bedarf können Sonderöffnungszeiten von 7.00 Uhr bis 8.00 Uhr und von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr in den Vormittags- sowie von 7.00 Uhr bis 8.00 Uhr in den Ganztagsgruppen angeboten werden. Ein Bedarf liegt vor, wenn 8 Anmeldungen für die Sonderöffnungszeiten vorliegen.
3. Während der Sommerferien können die Kindergärten ganz oder teilweise bis zu 3 Wochen geschlossen werden. Gleiches gilt für die Weihnachtsferien, für Fortbildungs- und andere Veranstaltungen. Die Schließung der Kindergarten ist den Erziehungsberechtigten mindestens **4** Wochen vorher mitzuteilen. Bei Bedarf wird eine Notbetreuung sichergestellt, dies gilt nicht für die Tage zwischen Weihnachten und Neujahr und für die Betriebsferien während der Sommerferien. Kinder die regelmäßig über 13.00 Uhr hinaus betreut werden, erhalten im Kindergarten ein Mittagessen.

## **§ 6 Gebühren**

Die Samtgemeinde Salzhausen erhebt für die Benutzung der Kindergärten Benutzungsgebühren nach dem Nds. Kommunalabgabengesetz in Verbindung mit dem **Kindertagesstättengesetz** nach einer besonderen Gebührensatzung.

## § 7 Haftungsausschluss

1. Werden die Kindergärten nach § 5 Abs. 2, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen Gründen vorübergehend geschlossen, haben die Eltern keinen Anspruch auf Betreuung ihres Kindes, Schadenersatz oder Minderung der Benutzungsgebühren. Gleiches gilt, wenn das Kind aus irgendwelchen Gründen vorübergehend der Einrichtung fernbleibt.
2. Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Kindergartenpersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Kindergartenpersonal im Kindergarten wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder auf den Grundstücken des Kindergartens und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigten Personen beim Verlassen des Grundstücks. Sollen Kinder den Kindergarten vorzeitig verlassen oder den Heimweg allein bewältigen, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber der Kindergartenleitung. Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten schriftlich, wer außer ihnen noch zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.
3. Bei Veranstaltungen des einzelnen Kindergartens, an denen sowohl Eltern als auch Kinder teilnehmen, obliegt den Eltern die Aufsichtspflicht für die Kinder.

## § 8 Inkrafttreten

Die Benutzungssatzung tritt **am** 01.08.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kindergartenbenutzungssatzung vom 16.08.1993 in der Fassung vom 14.10.1999 außer Kraft.

Salzhausen, den 20.06.2002



(Putensen)

Samtgemeindebürgermeister



(Magdeburg)

Samtgemeindedirektor

## **Gebührensatzung für die Kindergärten der Samtgemeinde Salzhausen (Kindergartengebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 6, 8, 72 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. 1996, S. 382), in Verbindung mit § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 16.12.1992 (Nds. GVBl. S. 353) in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Salzhausen in seiner Sitzung am 20.06.2002 folgende Gebührensatzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Samtgemeinde unterhält einen Integrativen Kindergarten in Toppenstedt sowie Kindergärten in Eyendorf, Salzhausen, Vierhöfen und Wulfen. Sie sind eine soziale Einrichtung der Samtgemeinde Salzhausen und dienen der allgemeinen Förderung der sozialen, körperlichen, seelischen und geistigen Kräfte der Kinder.
- (2) Für die Benutzung der Kindergärten werden Benutzungsgebühren nach dieser Satzung erhoben.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind die Eltern des Kindes, das die Kindertagesstätte besucht.
- (2) Eltern im Sinne dieser Satzung können auch Pflegeeltern, Großeltern, alleinerziehende Elternteile oder andere sein, in deren Haushalt das Kind lebt.
- (3) Besteht Zweifel darüber, wer Gebührensschuldner ist, wird die Person zur Gebühr veranlagt, die die Anmeldung unterzeichnet hat.

### **§ 3 Entstehung und Dauer des Gebührenanspruchs**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tage, an dem der Kindergartenplatz dem Kind zur Verfügung steht. Für Kinder, die nach dem 1. eines Monats aufgenommen werden, ist die volle Monatsgebühr zu entrichten.
- (2) Erhebungszeitraum ist der Kalendermonat, mit dessen Ablauf die Gebührenschuld entsteht.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind ordnungsgemäß aus der Einrichtung ausscheidet.

### **§ 4 Nutzungsgebühren**

- (1) Die Benutzungsgebühren für den Besuch der Kindergärten (§ 1 Abs. 1) richten sich entsprechend § 20 **Kindertagesstättengesetz** (KiTaG) nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten unter Berücksichtigung der Zahl ihrer Kinder und werden gestaffelt erhoben. Für die Betreuung der Kinder sind nach folgender Einkommenstaffel monatliche Benutzungsgebühren zu entrichten:

Stufe	Alleinerz.1 Kind	Ehepaar/1 Kind oder Alleinerz./2 Kinder	Ehepaar/2 Kinder oder Alleinerz./3 Kinder	Ehepaar/3 Kinder oder Alleinerz./4 Kinder	Ehepaar/4 Kinder oder Alleinerz./5 Kinder	Vormittags	Ganztags	Integrativgruppe
1. Stufe bis	2.000,00 €	2.200,00 €	2.400,00 €	2.600,00 €	2.800,00 €	75,00 €	140,00 €	105,00 €
2. Stufe bis	2.525,00 €	2.725,00 €	2.925,00 €	3.125,00 €	3.325,00 €	90,00 €	160,00 €	125,00 €
3. Stufe bis	3.050,00 €	3.250,00 €	3.450,00 €	3.650,00 €	3.850,00 €	105,00 €	180,00 €	145,00 €
4. Stufe bis	3.575,00 €	3.775,00 €	3.975,00 €	4.175,00 €	4.375,00 €	120,00 €	200,00 €	165,00 €
5. Stufe bis	4.100,00 €	4.300,00 €	4.500,00 €	4.700,00 €	4.900,00 €	135,00 €	220,00 €	185,00 €
6. Stufe bis	4.300,00 €	4.825,00 €	5.025,00 €	5.225,00 €	5.425,00 €	150,00 €	240,00 €	205,00 €
7. Stufe über	4.300,00 €	4.825,00 €	5.025,00 €	5.225,00 €	5.425,00 €	165,00 €	260,00 €	225,00 €

- (2) In der vorstehenden Staffelung werden nur die Kinder berücksichtigt, für die Kindergeld bezogen wird.
- (3) Besuchen mehrere Kinder einer Familie die Einrichtung, ermäßigen sich die zu zahlenden Gebühren für das 2. Kind um **30 %** und für das 3. Kind um **60 %**.

## **§ 5 Sonstige Gebühren**

- (1) Bei entsprechendem Bedarf können Sonderöffnungszeiten von 7.00 Uhr bis 8.00 Uhr und von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr in den Vormittags- sowie von 7.00 Uhr bis 8.00 Uhr in den Ganztagsgruppen angeboten werden. Für diese Sonderöffnungszeiten wird in den Gebührenstufen 1 bis 3 eine monatliche Gebühr von 20,00 €, in den Gebührenstufen 4 bis 7 von 40,00 € erhoben. Werden die Sonderöffnungszeiten nur gelegentlich in Anspruch genommen, beträgt die Gebühr 2,00 € pro Stunde. Werden die Sonderöffnungszeiten weniger als eine Stunde in Anspruch genommen, reduziert sich die in Satz 2 festgesetzte Gebühr auf die Hälfte pro angefangene halbe Stunde.
- (2) Für Speisen und Getränke sind die tatsächlichen entstehenden Kosten zu erstatten.
- (3) Soweit die Kinder im Kindergarten ein Mittagessen erhalten, werden die Kosten monatlich rückwirkend abgerechnet.

## **§ 6 Fälligkeit**

- (1) Die Kindergartengebühren sind von den Sorgeberechtigten monatlich **zu** entrichten, sie sind **am 3.** Werktag des folgenden Monats fällig. Gebührenrückstände unterliegen der Beitreibung nach dem Nds. **Verwaltungsvollstreckungsgesetz**.
- (2) Sind die Eltern trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen, kann nach Ablauf der gesetzten Mahnfrist über den Platz anderweitig verfügt werden, wenn der Rückstand mehr als eine monatliche Benutzungsgebühr beträgt.

## **§ 7 Anrechenbares Einkommen**

- (1) Grundlage für die Berechnung des maßgebenden Familieneinkommens ist die jährliche Summe des Einkommens im Sinne des **§ 76 BSHG**. Die Einkünfte sind durch Vorlage eines Steuerbescheides nachzuweisen. Bei Einkommen im Sinne des Einkommenssteuergesetzes werden nur die positiven Brutto-Einkünfte aus den 7 Einkunftsarten i. S. des **§ 2 Abs. 1 und 2 Einkommenssteuergesetz** berücksichtigt. Maßgeblich ist das letzte Kalenderjahr vor Beginn des jeweiligen Kindergartenjahres. Falls der Steuerbescheid noch nicht erteilt wurde, ist der des vorletzten Kalenderjahres vorzulegen. In diesem Fall wird zunächst ein vorläufiger Gebührenbescheid erteilt, die endgültige Festsetzung der zu zahlenden Kindergartengebühren erfolgt nach Vorlage des Bescheides des letzten Kalenderjahres. Eheähnliche Gemeinschaften werden bei der Einkommensberechnung Eheleuten gleichgestellt.
- (2) Wer keinen Steuerbescheid vorlegen kann, hat seine Einkünfte durch eine Jahresverdienstbescheinigung des Arbeitgebers oder eine **Jahresleistungsbescheinigung** nachzuweisen. Sonstige Einkünfte sind ebenfalls anzugeben und zu belegen. Maßgebend ist das Kalenderjahr vor Beginn des Kindergartenbesuches. Kindergeld gilt als Einkommen im Sinne dieser Satzung.

- (3) Auf das nach Absatz 1 ermittelte Einkommen, geteilt durch 12, ist die Gebührenstaffel nach § 4 Abs. 1 anzuwenden. Absetzungen nach § 76 Abs. 2 BSHG werden nicht berücksichtigt.

## § 8

### Gebührenfestsetzung

- (1) Die Gebührenfestsetzung wird nach einer Erklärung der Eltern, welcher Einkommensstufe sie zuzuordnen sind, vorgenommen. Der Erklärung ist der Einkommensnachweis gem. § 7 beizufügen. Die zu zahlende Kindergartengebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Der Einkommensnachweis entfällt bei Selbsteinstufung zum Höchstbetrag nach § 4.
- (2) Die Gebührenfestsetzung erfolgt grundsätzlich für die Dauer des Kindergartenbesuches. Die Samtgemeinde ist jederzeit berechtigt, eine Einkommensprüfung vorzunehmen und die Gebühr neu festzusetzen.
- (3) Verringert sich das Einkommen des Gebührenschuldners, so **dass** eine günstigere Einstufung nach § 4 möglich ist, kann die Gebühr auf Antrag neu festgesetzt werden. Die Gebührenneufestsetzung erfolgt vom 1. des Monats an, in dem der Antrag auf Neufestsetzung bei der Samtgemeinde Salzhausen eingereicht wurde.
- (4) Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, eine Einkommenserhöhung um mindestens 15 % anzuzeigen. Die Samtgemeinde ist berechtigt, die Gebührenfestsetzung zu überprüfen und gegebenenfalls eine neue Gebührenfestsetzung ab Einkommenserhöhung vorzunehmen.

## § 9

### Mitwirkung des Gebührenschuldners

- (1) Der Nachweis des Einkommens für neu aufgenommene Kinder ist der Samtgemeinde Salzhausen bis zum 1. Juli jeden Jahres vorzulegen.
- (2) Der Gebührenschuldner hat dafür Sorge zu tragen, dass alle Nachweise termingerecht vorgelegt werden. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, ist die Samtgemeinde berechtigt, ihn ab Aufnahme des Kindes in den Kindergarten nach dem höchsten Gebührensatz zu veranlassen, wenn er die Unterlagen **trotz** Mahnung nicht bis zum 31. Juli vorgelegt hat.

## § 10

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt **am** 1. August 2002 in Kraft. Gleichzeitig wird die Gebührensatzung für die Kindergärten der Samtgemeinde Salzhausen vom 22.06.1995 aufgehoben.

Salzhausen, den 20.06.2002

H. H. Putensen

(Putensen)

Samtgemeindebürgermeister



(Magdeburg)

Samtgemeindedirektor

**Gebührensatzung  
für Kindertagesstätten der Samtgemeinde Tostedt  
(Kindergartengebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und aufgrund § 6 der Benutzungssatzung für Kindertagesstätten der Samtgemeinde Tostedt hat der Rat der Samtgemeinde Tostedt in seiner Sitzung am 13.06.2002 folgende Gebührensatzung für Kindertagesstätten der Samtgemeinde Tostedt beschlossen:

**Gebührengegenstand**

1. Für die Betreuung in den Kindertagesstätten der Samtgemeinde Tostedt sind Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten.
2. Für Essen sind die tatsächlich entstehenden Kosten zu erstatten.

**Gebührenpflichtige**

Gebührenpflichtige sind die Sorgeberechtigten des Kindes. Ist nur ein Elternteil sorgeberechtigt und leben die Eltern des Kindes im gemeinsamen Haushalt, bemisst sich die Gebühr nach dem Einkommen beider Elternteile. Bestehen Zweifel darüber, wer Gebührenpflichtiger ist, wird derjenige zur Gebühr veranlagt, der die Anmeldung unterzeichnet hat.

**Gebühren**

1. Die Gebühr bemisst sich
  - a) nach dem Einkommen der Gebührenpflichtigen und
  - b) nach der Zahl der in der Familie lebenden Kinder.

Als Kinder gelten auch Personen unter 27 Jahren, die im Haushalt der Familie leben, sich noch in der Ausbildung befinden und über kein eigenes Einkommen verfügen.

Erhöht sich die Anzahl der zu berücksichtigenden Kinder im Laufe des Kindergartenjahres, so wird die erhöhte Kinderzahl nach Anzeige der Gebührenpflichtigen zugrunde gelegt. Die Berücksichtigung erfolgt höchstens für drei Monate rückwirkend ab Anzeige, frühestens jedoch ab Eintritt des die Änderung auslösenden Ereignisses. Dabei wird jeweils die volle Monatsgebühr ermäßigt.

Bei Pflege- und Heimkindern wird die Gebühr nach der untersten Einkommensstufe unter Berücksichtigung von einem Kind festgesetzt.

Nach Bundessozialhilfegesetz anerkannte Integrationskinder, für die eine Sachkostenpauschale von zuständiger Stelle gewährt wird, haben keine Kindergartengebühren zu zahlen. Die Gebühren sind mit der Pauschale abgegolten.

## 2. Die Höhe der monatlichen Gebühren je täglich angebotener Betreuungsstunde beträgt

Gruppe	Zahl der in der Familie lebenden Kinder	Vormittagsstunde	Nachmittagsstunde	Ganztagsstunde	Hortstunde
	1	35,00 €	29,20 €	27,80 €	23,40 €
	2	29,80 €	25,00 €	23,80 €	20,20 €
	3	25,80 €	21,80 €	20,80 €	17,90 €
	4 und mehr	23,20 €	19,70 €	18,90 €	16,30 €

### 2.1. Innerhalb der Sonderöffnungszeiten (Sammelgruppen) der Kindergärten der Samtgemeinde Tostedt können auch halbstündliche Betreuungsstunden in Anspruch genommen und abgerechnet werden.

Die Höhe der monatlichen Gebühren je täglich angebotener halbstündlicher Betreuungsstunde während der Sonderöffnungszeiten (Sammelgruppen) beträgt:

Gruppe	Zahl der in der Familie lebenden Kinder	Vormittagsstunde	Nachmittagsstunde	Ganztagsstunde	Hortstunde
	1	17,50 €	14,60 €	13,90 €	11,70 €
	2	14,90 €	12,50 €	11,90 €	10,10 €
	3	12,90 €	10,90 €	10,40 €	9,00 €
	4 und mehr	11,60 €	9,90 €	9,50 €	8,20 €

### 3. Es wird eine einkommensabhängige Ermäßigung gewährt. Die Gebührenermäßigung beträgt 20% bei einem Einkommen unter 2.000,-- EURO monatlich und 10% bei einem Einkommen von 2.000,-- EURO bis 3.000,-- EURO monatlich. Familien mit einem Einkommen über 3.000,-- EURO monatlich zahlen die volle Kindertagesstättengebühr.

## 4. Anrechenbares Einkommen:

Zur Einkommensberechnung werden die Verhältnisse des Vorjahres herangezogen.  
Grundlage für die Berechnung des Einkommens sind:

- a) Die jährliche Summe der positiven Bruttoeinkünfte der folgenden Einkünfte i.S. des § 2 Abs. 1 und 2 Einkommenssteuergesetzes

Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (Gewinn)

Einkünfte aus Gewerbebetrieb (Gewinn)

Einkünfte aus selbständiger Arbeit (Gewinn)

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit  
(Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten)

Einkünfte aus Kapitalvermögen  
(Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten)

Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung  
(Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten)

- b) Als sonstiges anrechenbares Einkommen gelten daneben ausschließlich:

Sozialhilfe

Arbeitslosengeld und -hilfe

Unterhalts- und Unterhaltersatzleistungen

Renten und entsprechende Zahlungen

Krankengeld

Abfindungen

- c) Gesetzliche Unterhaltszahlungen für Kinder, die außerhalb der Familie leben, werden vom Einkommen (a + b) abgesetzt.

- d) ~~Das~~ sich unter Berücksichtigung von a - c ergebende anrechenbare Jahreseinkommen geteilt durch 12 ist maßgebend für die Ermäßigung gem. § 3 Nr. 3.

5. Es wird eine Geschwisterermäßigung für mehrere in **Kindertageseinrichtungen** der Samtgemeinde Tostedt betreute Kinder dahingehend gewährt, dass für das älteste Kind 100% und für jedes weitere 70% der jeweiligen Gebühr erhoben wird.

Die Geschwisterermäßigung wird auch für Geschwister von Integrationskindern gewährt.

6. Die sich ergebende Monatsgebühr wird auf volle EURO abgerundet und um 2,- EURO aufgestockt (Getränkepauschale).

### **Gebührenfestsetzung**

Die Gebührenfestsetzung wird nach einer Erklärung der Gebührenpflichtigen vorgenommen. Die Selbsterklärung ist zu Beginn eines neuen Kindergartenjahres zu wiederholen.

Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Samtgemeinde ist jederzeit berechtigt, eine Einkommensprüfung vorzunehmen und die Gebühr rückwirkend zum Beginn des Kindergartenjahres neu festzusetzen, wenn die Überprüfung zu einer anderen Gebühr führt.

Eine Überprüfung entfällt bei Selbsteinstufung in die höchste Beitragsstufe.

### **Auskunfts- und Meldepflichten**

Die Gebührenpflichtigen haben auf Verlangen der Samtgemeinde Nachweise vorzulegen, die für die Gebührenfestsetzung erforderlich sind.

Sofern die Gebührenpflichtigen ihren Auskunfts- und Mitwirkungspflichten nicht fristgerecht nachkommen, wird die Gebühr in der höchsten Beitragsstufe festgesetzt.

Die Gebühren werden *zum* 01. des Monats neu festgelegt, in dem der Gebührenpflichtige seiner Auskunfts- und Mitwirkungspflicht nachkommt.

### **Härterege lung**

In begründeten Einzelfällen kann auf Antrag des Gebührenpflichtigen abweichend von der Regelung des § 3 das aktuelle Einkommen für die Einstufung in eine Einkommensgruppe zugrunde gelegt werden. Dies gilt insbesondere bei erheblichen Abweichungen gegenüber dem Einkommen des Vorjahres.

Anträge, die bis einschließlich zum 15. eines Monats eingehen, werden rückwirkend zum 1. des Monats berücksichtigt. Anträge, die nach dem 15. eines Monats eingehen, werden zum 1. des folgenden Monats berücksichtigt.

### **Entstehung der Schuld**

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Anmeldung des Kindes und der damit verbundenen Belegung eines Kindergartenplatzes. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Tages, an dem das Kind aus der Einrichtung ordnungsgemäß ausscheidet. Erhebungszeitraum ist der Kalendermonat, an dessen ersten Werktag die Gebührenschuld entsteht.

### **Zahlung**

1. Die Gebühren sind am ersten Werktag des laufenden Monats zu entrichten.
2. Für Kinder, die bis einschließlich dem 15. eines Monats in die Kindertagesstätte aufgenommen werden, ist die volle Monatsgebühr und für Kinder, die danach aufgenommen werden, die halbe Monatsgebühr zu entrichten.
3. Bei Ausscheiden vor dem 16. eines Monats ist die halbe und bei Ausscheiden nach dem 15. eines Monats die volle Monatsgebühr zu entrichten.
4. Die Gebühren sind solange zu zahlen, bis die schriftliche Abmeldung wirksam geworden ist. Die Gebühren sind auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind aus Gründen, die nicht von der Samtgemeinde zu vertreten sind, der Einrichtung fernbleibt.
5. Eine vorübergehende Schließung einer Kindertagesstätte aus zwingenden Gründen berechtigt nicht zur Kürzung der Gebühren.
6. Gebührenrückstände können nach dem Nds. **Venwaltungsvollstreckungsgesetz** beigetrieben werden.

### **Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am 01. August 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren vom 27.03.2001 außer Kraft.

Tostedt, den 13.06.2002



Oelkers

Samtgemeindebürgermeister

## **Satzung**

### **der Gemeinde Garlstorf über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragsatzung)**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) und des § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29) - jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung - hat der Rat der Gemeinde Garlstorf in seiner Sitzung am 24. Juni 2002 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Allgemeines**

- 1 Die Gemeinde Garlstorf erhebt - sofern Erschließungsbeiträge nach §§ 127 ff Baugesetzbuch nicht erhoben werden können - zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Einrichtungen) - insgesamt in Abschnitten oder Teilen - von den Grundstückseigentümern, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtungen besondere wirtschaftliche Vorteile bietet, Beiträge nach Maßgabe diese Satzung.
- 2 Beiträge werden nicht erhoben für
  - a) die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der in Absatz 1 genannten Einrichtungen,
  - b) Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, soweit die Fahrbahnen dieser Straßen nicht breiter sind als die anschließenden freien Strecken.

#### **§ 2 Umfang des beitragsfähigen Aufwandes**

1. Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Kosten für
  - a) den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Einrichtungen benötigten Grundflächen; dazu gehören auch der Wert der hierfür von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten eigenen Grundstücke zuzüglich der Bereitstellungskosten; maßgebend ist der Wert im Zeitpunkt des Beginns der Bauarbeiten;

- b) die Freilegung der Flächen;
- c) die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahnen mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus; für Wege und Plätze gilt dies sinngemäß;
- d) die Herstellung , Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von
  - aa) Randsteinen und Schrammborden,
  - bb) Rad- und Gehwegen,
  - cc) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
  - dd) Beleuchtungseinrichtungen,
  - ee) Rinnen und anderen Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtungen,
  - ff) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
  - gg) Parkflächen (auch Standspuren und Haltebuchten) und Grünanlagen, soweit sie Bestandteil der öffentlichen Einrichtungen sind;
  - hh) die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung sowie Verwaltungskosten, die ausschließlich der Maßnahme zuzurechnen sind.

2. Die Gemeinde kann durch Satzung bestimmen, dass auch nicht in Abs. 1 genannte Aufwendungen der Maßnahme zum beitragsfähigen Aufwand gehören. In der Satzung ist der beitragsfähige Aufwand konkret zu bezeichnen und der vom Beitragspflichtigen zu tragende Anteil festzusetzen. Die Satzung ist vor Beginn der Maßnahme öffentlich bekanntzumachen.
3. Bei Straßen im Sinne des § 47 Nr. 3 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NSTrG) i.d.F. vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) sowie bei im straßenrechtlichen Sinne nichtöffentlichen, aber aufgrund öffentlich-rechtlicher Erschließung der Gemeinde bereitgestellten Wirtschaftswegen gehören die Aufwendungen nach Abs. 1 d) bb), dd) und gg) nicht zum beitragsfähigen Aufwand; Abs. 2 gilt entsprechend.

### **§ 3**

#### **Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes**

- 1 Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
2. Die Gemeinde ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne Ausbaumaßnahme. Sie kann den Aufwand auch hiervon abweichend für bestimmte Teile einer Maßnahme (Aufwandsspaltung) oder für einen selbständig nutzbaren Abschnitt einer Maßnahme (Abschnittsbildung) gesondert ermitteln oder bei seiner Ermittlung mehrere Maßnahmen zu einer Abrechnungseinheit zusammenfassen. Die Entscheidung über die Aufwandsspaltung, die Bildung von Abschnitten oder Abrechnungseinheit trifft der Rat.

## § 4

### Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- 1 Die Gemeinde trägt zur Abgeltung des öffentlichen Interesses den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Einrichtungen durch die Allgemeinheit oder die Gemeinde entfällt. Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.
2. Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand beträgt
  - a) bei Straßen, Wegen und Plätzen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen sowie bei verkehrsberuhigten Wohnstraßen und Fußgängerzonen 60 v. H.
  - b) bei verkehrsberuhigten Mischflächen **45** v. H.
  - c) bei Straßen, Wegen und Plätzen mit starkem innerörtlichen Verkehr
    - aa) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand-, und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Bushaldebuchten/-stellen innerhalb von Parkstreifen 30 v. H.
    - bb) für Beleuchtungseinrichtungen sowie für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung 40 v. H.
    - cc) für Randsteine und Schrammborde, Rad- und Gehwege sowie Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung 50 v. H.
    - dd) für Parkflächen (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen 55 v. H.
  - d) bei Straßen, Wegen und Plätzen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen
    - aa) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern und Bushaldebuchten/-stellen 20 v. H.
    - bb) für Beleuchtungseinrichtungen sowie für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung 30 v. H.
    - cc) für Randsteine und Schrammborde, Rad- und Gehwege sowie Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung 35 v. H.
    - dd) für Parkflächen (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen 40 v. H.

e) bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 3 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) – Wirtschaftswege

60 v. H.

3. Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung des Anteils der Gemeinde zu verwenden.
4. Die Gemeinde kann, abweichend von Abs. 2, durch Satzung den von den Beitragspflichtigen zu tragenden Anteil am beitragsfähigen Aufwand höher oder niedriger festsetzen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung bei einer straßenbaulichen Maßnahme sprechen.

## § 5

### Vorteilsbemessung in Sonderfällen

1. Sind beim Ausbau von öffentlichen Einrichtungen, mit Ausnahme der Straßen im Sinne von § 47 Abs. 3 NStrG, im Abrechnungsgebiet neben baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise nutzbaren Grundstücken auch in anderer Weise nutzbare Grundstücke (z. B. landwirtschaftlich nutzbare Grundstücke) vorhanden, so ist der Vorteil für die zuletzt genannten Grundstücke nur halb so hoch zu bemessen, wie der Vorteil der übrigen Grundstücke. Demgemäß wird der umlagefähige Aufwand im Verhältnis der einfachen Frontlänge der nur in anderer Weise nutzbaren Grundstücke und der doppelten Frontlänge der bebauten oder bebaubaren, gewerblich genutzten oder nutzbaren und vergleichbar nutzbaren Grundstücke aufgeteilt. Bei Grundstücken, die lediglich über einen zum Grundstück gehörenden Weg mit der Straße verbunden oder als Hinterliegergrundstück zu qualifizieren sind, gilt als Frontmeterlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite.
2. Besteht im Einzelfall auch von Teilflächen eines Grundstückes aus, die außerhalb der sich nach § 6 Abs. 3 b), c), d) bb) oder e) zu bestimmenden Fläche liegen, eine Inanspruchnahmefähigkeit der vorgenannten öffentlichen Einrichtungen, so ist für diese ebenfalls nur in anderer Weise nutzbaren Grundstücksfläche nach Maßgabe von Abs. 1 zu verfahren.
3. Die Verteilung der sich nach Abs. 1 und Abs. 2 ergebenden Anteile am umlagefähigen Aufwand erfolgt für die baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise nutzbaren Grundstücke bzw. Grundstücksteilflächen nach Maßgabe von § 6 und für die nur in anderer Weise nutzbaren Grundstücke bzw. Grundstücksteilflächen nach Maßgabe von § 7.

## § 6

### Beitragmaßstab

1. Der nach § 4 Abs. 2 a) bis d) sowie § 5 dieser Satzung auf die Beitragspflichtigen entfallende Anteil des beitragsfähigen Aufwandes wird auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes nach den Grundstücksflächen verteilt. Dabei wird die Grund-

stücksfläche entsprechend der Ausnutzbarkeit mit einem Vomhundertsatz vervielfacht, der im einzelnen beträgt:

- |  |           |
|--|-----------|
| a) für das erste Vollgeschoss                    | 100 v. H. |
| b) für das zweite Vollgeschoss                   | 125 v. H. |
| c) für das dritte Vollgeschoss                   | 150 v. H. |
| d) für das vierte und jedes weitere Vollgeschoss | 175 v. H. |

Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist eine Geschosshöhe wegen der Besonderheit des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei industriell und gewerblich genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise genutzten Grundstücken je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss angerechnet. Bei Grundstücken in Gewerbe-, Industrie- und Kerngebieten sowie bei Grundstücken, die überwiegend gewerblich oder industriell genutzt werden, sind die unter a) bis d) genannten Vomhundertsätze um 15 % zu erhöhen.

2. Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt

- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
- b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt, sondern nur eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlagen angegeben ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen aufgerundet,
- c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss,
- d) die Zahl der tatsächlichen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach lit. a) oder die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe nach lit. b) überschritten werden,
- e) soweit kein Bebauungsplan besteht,
  - aa) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
  - bb) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
  - cc) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, wird das Kirchengebäude als eingeschossiges Gebäude behandelt;
- f) soweit in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe bestimmt sind, der in der näheren

Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene Berechnungswert nach e) aa) oder e) bb),

- g) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sport- und Campingplätze, Schwimmbäder, Friedhöfe), wird ein Vollgeschoss angesetzt.

### 3. Als Grundstücksfläche gilt

- a) bei Grundstücken, die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist,
- b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
- c) bei Grundstücken, die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsgebiet,
- d) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 BauGB besteht und die nicht unter Abs. 3 f) fallen,

wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes,

wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Fläche von der Erschließungsanlage bis zu einer Tiefe von 50 m; bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Erschließungsanlage angrenzen oder lediglich durch einen dem Grundstück dienenden Weg mit dieser verbunden sind, die Fläche von der zu der Erschließungsanlage liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von höchstens 50 m,

- e) In den Fällen lit. b), c) und d) bb) ist bei darüber hinausgreifender baulicher oder gewerblicher Nutzung des Grundstückes zusätzlich die Tiefe der übergreifenden Nutzung zu berücksichtigen. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur öffentlichen Einrichtung herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
- f) bei nicht baulich oder gewerblich, sondern in vergleichbarer Weise (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) nutzbaren Grundstücken, die gesamte Grundstücksfläche.

4. Grenzt ein Grundstück an zwei oder mehrere öffentliche Straßen, Wege und Plätze, werden die sich nach Abs. 1 bis 3 ergebenden Berechnungsdaten jeweils nur mit zwei Dritteln zugrunde gelegt; den dadurch entstehenden Ausfall trägt die Gemeinde.
5. Die Vergünstigungsregelung nach Abs. 4 gilt nicht bei Grundstücken in Gewerbe-, Industrie- und Kerngebieten sowie bei Grundstücken, die überwiegend gewerblich oder industriell genutzt werden.
6. Grundstücken, die sowohl an eine Gemeindestraße als auch an eine klassifizierte Straße angrenzen, ist bei der Abrechnung der Gemeindestraße eine Vergünstigung nach Abs. 4 nur auf die Teileinrichtungen zu gewähren, für die auch bei der klassifizierten Straße eine Beitragspflicht entstehen könnte.

## 9 7

### Verteilungsregelung für Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG

1. Der auf die Beitragspflichtigen des Abrechnungsgebietes entfallende Anteil am beitragsfähigen Aufwand wird unter Berücksichtigung der nachfolgenden Absätze nach den Grundstücksflächen verteilt.
2. Als Grundstücksfläche gilt die Gesamtfläche des Grundstücks im Sinne des Grundbuchrechts.
3. Die Grundstücksflächen werden nach ihrer Nutzung mit folgenden Multiplikatoren vervielfältigt:
  - a) Grundstücke ohne Bebauung
    - aa) mit Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen (Ödland, Busch- und wirtschaftlich nicht nutzbare Wasserflächen bleiben außer Ansatz) 2
    - bb) bei Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland 4
    - cc) bei gewerblicher Nutzung (z. B. Bodenabbau o. ähnliches.) 12
  - b) Grundstücke, die nur in der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden oder nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder etc.) 8
  - c) Bei Grundstücken mit Wohnbebauung oder mit landwirtschaftlichen Nebengebäuden (z. B. Feldscheunen) wird eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit dem Multiplikator 16 vervielfältigt und die darüber hinausgehende Restfläche nach Buchstabe a) bewertet.

d) Bei gewerblich genutzten Grundstücken mit Bebauung wird eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit dem Multiplikator 20 vervielfältigt, und die darüber hinausgehende Restfläche nach Buchstabe a) bewertet.

4. Grenzt ein Grundstück an eine oder mehrere öffentliche Straßen i. S. des § 47 Nr. 3 NStrG sowie an straßenrechtlich nicht öffentliche, aber aufgrund öffentlich-rechtlicher Erschließung der Gemeinde bereitgestellte Wirtschaftswege, so ist für das Grundstück, sofern es nicht gewerblich genutzt wird, bei der Berechnung des Beitrages die der Berechnung zugrunde zu legende Fläche durch die Anzahl der angrenzenden öffentlichen Straßen bzw. sonst von der Gemeinde bereitgestellten Wirtschaftswege zu teilen; den dadurch entstehenden Ausfall trägt die Gemeinde.

## **§ 8 Beitragspflichtige**

1. Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig, Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
2. Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht.

## **9 9 Entstehung der Beitragspflicht**

Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme, in den Fällen einer Aufwandsspaltung mit Beendigung der Teilmaßnahme, in den Fällen der Bildung von Abrechnungsabschnitten mit der Beendigung des Abschnittes und in den Fällen der Bildung von Abrechnungseinheiten mit der Beendigung der gesamten beitragsfähigen Maßnahme.

## **§ 10 Beitragsbescheid**

Der Beitrag, der auf die einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

## **9 11 Aufwandsspaltung**

1. Der Beitrag kann für

- a) den Grunderwerb und den Wert der von der Gemeinde bereit gestellten Grundstücke,
- b) die Freilegung,
- c) die Fahrbahn (die Plätze) mit Randsteinen und Schrammborden sowie den Anschluss an andere Verkehrswege,
- d) die Radwege
- e) die Gehwege, zusammen oder einzeln,
- f) die Rinnen und anderen Entwässerungseinrichtungen
- g) die Beleuchtungseinrichtungen,
- h) die Parkflächen
- i) die Grünanlagen

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist.

2. Absatz ■ findet auf die in § 3 Abs. 2 Satz 2 genannten Fälle entsprechend Anwendung.

3. Der Aufwand für

- a) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
- b) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
- c) Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus
- d) anteilige Verwaltungskosten und die anteiligen Aufwendungen für die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung (§ 2 Abs. 1 d) hh))

kann je nach den Erfordernissen den Kosten der Fahrbahnen (Abs. 1 c)) oder den Kosten der Gehwege (Abs. 1 e)) zugerechnet werden.

4. Liegt die Fahrbahn nicht in der Baulast der Gemeinde, sind die Randsteine den Gehwegen zuzuordnen.

## **§ 12 Vorausleistungen**

Sobald mit der Durchführung der Bauarbeiten begonnen worden ist, kann die Gemeinde angemessene Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages erheben.

## **§ 13 Ablösung**

Wenn eine Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung des Straßenausbaubeitrages durch Vertrag vereinbart werden. Der Ablösungsbetrag nach § 6 Abs. 7 NKAG wird auf der Grundlage der voraussichtlich entstehenden, geschätzten,

tatsächlichen Kosten ermittelt. Der mutmaßliche Aufwand wird nach den Bestimmungen dieser Satzung verteilt (vgl. §§ 4, 5, 6 und 7). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

#### **§ 14 Fälligkeit**

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

#### **§ 15 Besondere Zufahrten**

1. Mehrkosten für zusätzliche oder stärker auszubauende Grundstückszufahrten im öffentlichen Verkehrsraum sind keine Aufwendungen i. S. des § 2; auf ihre Anlegung durch die Gemeinde besteht kein Rechtsanspruch.
2. Die besonderen Zufahrten können auf Antrag des Grundstückseigentümers oder des Erbbauberechtigten – vorbehaltlich der auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften erforderlichen Genehmigungen – auf dessen Rechnung erstellt werden, sofern die bestehenden oder zu erwartenden Verkehrsverhältnisse dies zulassen.

#### **§ 16 Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt zum 01. Juli 2002 in Kraft.
2. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Straßenausbaubeitragssatzung vom 23. August 1979, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 10. Dezember 1985 außer Kraft.

Garlstorf, den 24. Juni 2002

*H. H. Putensen*  
(Putensen)  
Bürgermeister



Haushaltssatzung  
der Gemeinde Welle für die Haushaltsjahre  
2002 und 2003

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Welle in der Sitzung am 29. April 2002 folgende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2002 und 2003 beschlossen:

	§	
Der Haushaltsplan wird für das	Haushaltsjahr 2002	Haushaltsjahr 2003
<u>im Verwaltungshaushalt</u>		
in der Einnahme auf	453.900 €	490.600 €
in der Ausgabe auf	453.900 €	490.600 €
 <u>im Vermögenshaushalt</u>		
in der Einnahme auf	206.000 €	34.600 €
in der Ausgabe auf	206.000 €	34.600 €
festgesetzt.		

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird für das Haushaltsjahr 2002 auf 35.000 € festgesetzt.

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden für das Haushaltsjahr 2003 nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite in den Haushaltsjahren 2002 und 2003 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird

im Haushaltsjahr 2002 auf	180.000 €
und im Haushaltsjahr 2003 auf	80.000 €

festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für die Haushaltsjahre 2002 und 2003 wie folgt festgesetzt:

	Haushaltsjahr 2002	Haushaltsjahr 2003
1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	300 v.H.	400 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	300 v.H.	400 v.H.
2. Gewerbesteuer	330 v.H.	330 v.H.

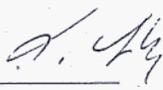
§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von

500 € im Haushaltsjahr 2002 und

500 € im Haushaltsjahr 2003 sind unerheblich im Sinne des § 89 Absatz 1 Satz 2 NGO.

Welle, den 29. April 2002

  
(Nelke)  
Bürgermeister



## Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2002 und 2003 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 91 Abs. 4, § 92 Abs. 2, § 94 Abs. 2 und § 76 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 15 Abs. 6 NFAG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Harburg am 01.07.2002 unter dem Aktenzeichen 20 - 912-11/ 38 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

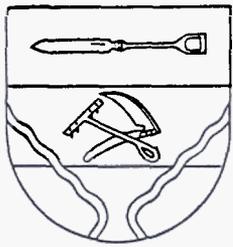
**vom 08.07.2002 bis 16.07.2002**

zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung in Welle an den folgenden Tagen öffentlich aus:

**montags bis freitags von 19.00 Uhr bis 20.00 Uhr**

Welle, den 04.07.2002

Bürgermeister



# GEMEINDE WISTEDT

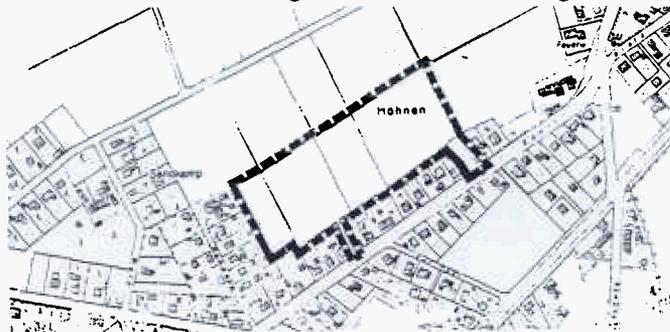
Landkreis Harburg

## Bekanntmachung

### über den Satzungsbeschluss des Bebauungsplans Nr.3 „Höhenkamp“ – 1. Ergänzung

Gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) wird bekanntgemacht, dass der Rat der Gemeinde Wistedt in seiner Sitzung am 17.06.2002 die o.a. Bebauungsplan-Ergänzung und die Begründung als Satzung beschlossen hat.

Der räumliche Geltungsbereich umfaßt folgenden Geltungsbereich:



Gemäß § 215 Abs.2 BauGB in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2191) ist

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

sind

2. Mängel der Abwägung

unbeachtlich, wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb 1 Jahres und in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung bez. des Mangels gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die nach den §§ 39-42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Der Bebauungsplan sowie die Begründung können bei der Gemeinde Wistedt im Gemeindebüro, Am Brink 10 während der Öffnungszeiten oder nach Terminvereinbarung einsehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Planes und der Begründung Auskunft erteilt.

Mit dem Tage nach der Verkündung dieser Bekanntmachung im "Amtsblatt für den Landkreis Harburg" wird die Bebauungsplan-Ergänzung rechtskräftig.

Gez. Indorf  
Bürgermeister

Wistedt, den 17.06.2002